

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2019

70 Jahre Grundgesetz

Art 1. (1) Die Würde des Menschen
ist unantastbar. Sie zu achten und
zu schützen ist Verpflichtung aller
staatlichen Gewalt.

1949
2019



In diesem Heft

MAV Seminarprogramm bis
November in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2019: Programm	5
Die Kanzlei als Ausbilder	7
MAV-Themenstammtische: Termine	7
MAV-Service	8

Aktuelles

.....	9
Digitale Anwaltschaft	10

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	12
Interessante Entscheidungen	13
10. Münchener Mietgerichtstag: Programm	17
Interessantes	19
Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV	20
Impressum	20
Aus dem Ministerium der Justiz	21
Nützliches und Hilfreiches	21
Neues vom DAV	23

Buchbesprechung

Firsching / Graf : Nachlassrecht	23
Maurer / Waldhoff : Allgemeines Verwaltungsrecht	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----

Abbildung: 70 Jahre Grundgesetz

Am 23. Mai 1949 – vor genau 70 Jahren – wurde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland feierlich verkündet und trat mit Ablauf des Tages in Kraft.

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Umworben?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | ich weiß ja nicht, ob Sie in den letzten zwei Monaten ebenso viele (Kündigungsschutz-) Mandate mit extrem hohen Streitwerten angedient bekommen haben wie ich. Die Anrufe kamen interessanterweise immer aus Nürnberg. Wenn nicht gleich durchgestellt werden konnte, reagierte die Anruferin oder der Anrufer zumeist ungehalten. Ob man es denn nicht nötig habe, dieses Mandat mit diesem Streitwert anzunehmen. Im Gespräch wurde zunächst das Interesse an der Annahme des Mandats abgefragt. Erst auf Nachfrage erklärte der Anrufer, dass man das Mandat natürlich nur erhalten könne, wenn man bei anwalt.de Kunde würde. Und natürlich habe ich vergebens die Bitte geäußert, zukünftig von solchen Anrufen verschont zu bleiben.

Der Verdrängungswettbewerb innerhalb der Anwaltschaft erstreckt sich nun auf die Plattformbetreiber. Offensichtlich ist der Druck so hoch, dass man auch keine wettbewerbsrechtlichen Risiken scheut.

Dabei spricht die Statistik gegen die Entscheidung, auf eine Plattform mit dem Konzept von anwalt.de zu gehen: In München waren am 10.05.2019 genau 589 Fachanwälte für Arbeitsrecht zugelassen (Quelle: <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/anwalts-mitgliederverzeichnis.html>, Abfragekriterien: Ort: München, Fachanwaltschaft: Arbeitsrecht, letzte Abfrage 10.05.2019). Ein Abruf von Anwälten für Arbeitsrecht bei anwalt.de ergab zum gleichen Zeitpunkt 274 Treffer (Quelle: <https://www.anwalt.de/verzeichnis/rechtsanwaelte.php>, Abfragekriterien: Ort: München, Rechtsgebiet: Arbeitsrecht, letzte Abfrage 10.05.2019). Lediglich ein persönliches Foto bietet beim ersten Zugriff eine Differenzierung der Treffer. Die Bewertungen sind – so sie veröffentlicht werden – zumeist Bestbewertungen.

Hatten wir nicht in den letzten drei Jahrzehnten von unzähligen Marketingspezialisten gehört, dass man Mandanten nur durch das Herausstellen von Alleinstellungsmerkmalen oder optimiertem Kundennutzen gewinnt? Davon ist auf den herkömmlichen Plattformen nichts zu finden. Man darf gespannt sein, wann es den Betreibern gelingt, die sich deutlich differenzierenden Trends bei den Rechts- und Ratsuchenden, aber auch bei den lediglich Wissbegierigen in ihren Angeboten zu berücksichtigen.

Derweil wird es zu einer Konzentration auf dem Plattformmarkt kommen. Um den Mandanten ein tatsächlich differenziertes Angebot bieten zu können, werden die Betreiber immer mehr Daten benötigen. Daten, die wir ihnen aktiv übermitteln oder die sie sich aufgrund umfassender Einwilligungen von unseren Rechnern ziehen. Auf den Schutz der DSGVO sollten wir nicht (zu sehr) vertrauen. Aber genau darum, um Vertrauen wird es gehen.

Wem können wir noch vertrauen? Und wenn unser Vertrauen in die persönliche Integrität der Betreiber verloren ist, müssen wir über wirksame Schutzkonzepte für die gesamte Anwaltschaft nachdenken. Plattformbetreiber dürfen nicht in die Lage versetzt werden, den Konkurrenzdruck innerhalb der Anwaltschaft auszunutzen.

Leidtragende sind dann nicht nur die Anwältinnen und Anwälte, sondern **vor allem unsere Mandanten**.

Es wird höchste Zeit, gesetzliche Standards für den rechtlich relevanten Datenfluss über Plattformen zu schaffen. Eine seit langem erhobene Forderung, jüngst – allgemein – wiederholt in B 5 aktuell von re:publica Gründer Markus Beckendahl, <https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/re-publica,RQ4mWxz>. Bei unserer Veranstaltung **Anwalt2019** werden wir über die Entwicklungen und Initiativen berichten.

Bis dahin heißt es: Augen auf bei der Plattformwahl!

Ihr
Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Leipziger Allerlei

Vorneweg: auch in München war in den vergangenen Wochen viel und Interessantes los – es ist wirklich tragisch, was beim Schreiben einer Kolumne so links und rechts vom Schreibtisch fällt und auch eine Erwähnung verdient hätte, aber wenigstens zum wiederholten Mal an Sie der Tipp, die Veranstaltungen der juristischen Gesellschaft im Auge zu behalten, die Sonderveranstaltung der Gesellschaft zu den möglichen Einflüssen des Brexit auf die Entwicklung des Rechts in England war zwar bis zum letzten Platz voll, aber keineswegs das einzige Highlight im diesjährigen Programm und meistens findet sich noch ein freier Stuhl.

Nachdem ich aber erst am Wochenende vor Redaktionsschluss aus Leipzig vom Anwaltstag zurückgekehrt bin, stehen heute die vielfältigen Eindrücke vom Anwaltstag auf dem Programm, ein **wirkliches Leipziger Allerlei**, nicht zu verwechseln mit dem Konservenmix aus Erbsen, Möhren und Spargelabschnitten, der in meiner Jugend bei mir Zuhause die Sonntagsbeilage zum Braten war (zur Ehrenrettung meiner Großmutter: Sie war ansonsten eine sehr gute Köchin, in den sechziger Jahren waren aber Konserven irgendwie schick, und Hand aufs Herz: hätten Sie gewusst, dass das echte Leipziger Allerlei zum einen frisch ist und zum anderen neben feinen Gemüsen auch noch Flusskrebse und Morcheln enthält?) In der vergangenen Woche kam jedenfalls in Leipzig **das Beste aus juristischen Feldern, Wäldern und Gewässern** zum Einsatz, anregender und inspirierender Genuss auf allen Ebenen. Damit Sie den Besuch beim **Wiesbadener Anwaltstag nächstes Jahr** (Generalthema dann: „Die Kanzlei als Unternehmen“) **gleich fest einplanen**, will ich ein bisschen ausführlicher berichten: als Vorstandsmitglied des DAV bin ich schon Dienstagabend angereist, denn um 9:00 Uhr am Mittwoch traf sich der Vorstand zu seiner Sitzung, bereits im Kongresszentrum, nach kurzer Mittagspause schloss sich dann die Mitgliederversammlung an, der DAV ist ja der Verein der Vereine, der „normale“ Anwaltstag-Besucher konnte ab 13:30 Uhr den Programmpunkt: Deutscher Anwaltstag für Einsteiger – Anwältinnen und Anwälte im Rechtsstaat besuchen und/oder im Anschluss ab 19:00 Uhr das traditionelle Get together, dass diesmal im Gondwanaland des Leipziger Zoos stattfand, und bis 1:00 Uhr in den angeschlossenen Räumlichkeiten die Möglichkeit zur Einstimmung auf den Anwaltstag bei Getränken und (asiatischen) Speisen bot, bis 21:00 Uhr konnte man noch im Gondwanaland selbst tropische Temperaturen genießen, Dschungelpfade folgen und eine Bootsfahrt unternehmen. Ein wirklich gelungener Auftakt, ich bin zwar lange vor 1:00 Uhr gegangen, trotzdem war die Nacht nicht viel länger, weil ich dann noch Kollegen in der Hotelbar getroffen habe. Die ökumenische Morgenandacht um 8:00 Uhr in der Thomaskirche, der Wirkungsstätte Johann Sebastian Bachs, habe ich trotzdem nicht dem inneren Schweinehund geopfert und bin sehr dankbar dafür – ein ganz besonderer Leipziger Eindruck. Mit dem Fahrdienst ging es dann rasch aus der Innenstadt ins Kongresszentrum zur Eröffnungsveranstaltung um 9:00 Uhr, wo **Edith Kindermann** als unsere

Präsidentin mit einer fulminanten Begrüßungsrede einige Dinge vom Kopf auf die Füße stellte, so im Bereich RVG und Kostenargumente der Länder in der Diskussion. Mit Georg Mascolo hielt der ehemalige Chefredakteur des SPIEGEL den Festvortrag zu unserem diesjährigen Generalthema „Rechtsstaat leben“, auch sein Beitrag großartig und den Horizont – nicht immer nur rosig, er berichtete auch von Gefahren für den Rechtsstaat und gab erschreckende Beispiele – erweiternd. **Graf von Westphalen** wurde für seinen langjährigen Einsatz auf europäischer Ebene für den Verband geehrt, manche Vita und manche Persönlichkeit taugt auch in unseren modernen Zeiten noch als Vorbild, die Laudatio auf ihn hielt Eva Schriever, die das Brüsseler Büro des DAV leitet und Mitglied der Hauptgeschäftsführung ist. Vier Musikerinnen, die Nixen, umrahmten die Veranstaltung mit beschwingten Noten – wer länger den Anwaltstag nicht besucht hat und noch die Mammutveranstaltungen mit Kaffeepause früherer Jahre im Gedächtnis hat, wird durch das neue, lebendigere Format sicher angenehm überrascht, mir als Dauergast geht es auch noch jedes Jahr so. Ab 11:00 Uhr begann dann die Qual der Wahl zwischen einer Vielzahl von Veranstaltungen, teils von den Arbeitsgemeinschaften im DAV organisiert. Ich entschied mich für die Schwerpunktveranstaltung „Checks in Balances – die Unabhängigkeit der Justiz im globalen Kontext und die Wächterstellung der Anwaltschaft“, eine Podiumsdiskussion moderiert von einer FAZ-Journalistin, bei der Ulrich Schellenberg, bis vor kurzem Präsident des DAV, hervorragend mit Vertretern aus USA, der Türkei und Polen (ganz besonders beeindruckend Mikolaj Pietrzak) und dem ebenfalls nicht nur deutsch besetzten Auditorium diskutierte. Im Anschluss an die zentrale Pause hätte ich gerne zum Beispiel die Veranstaltung über die Reformen Macrons im französischen Arbeitsrecht besucht, aber war dann in der vom Ethikausschuss organisierten Podiumsdiskussion zum Spagat des Anwalts als Organ der Rechtspflege zwischen Mandant und Rechtsstaat. Aus München war zu den beiden Vertretern des Ausschusses Prof. Rieble aufs Podium geladen, vom deutschen Richterverein Frau Lipsky und Frau Stockinger (letztere ebenfalls aus München, OLG), Kollege Jan Hoppe steuerte die englische Perspektive bei, und es war keinen Moment langweilig. Im Anschluss hatten wir noch eine interne Besprechung mit den Vertreterinnen des Richtervereins und entwickelten Ideen für künftige Veranstaltungen. So blieb für mich nur noch ein kurzer Abstecher in die Veranstaltung des Berufsrechtsausschusses, der sich dem Thema anwaltlicher Unabhängigkeit zwischen Anwaltsfabrik und Legal Tech widmete, bei einem kurzen Gang über die Advotec, wo unsere Dienstleister und Verlage als Aussteller zu finden sind, und auf dem Weg von und zu den verschiedenen Veranstaltungen auf den drei Ebenen des Kongresszentrums traf ich auf dem Weg zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht meine frühere Sozia und wir wollten dann bei der Abendveranstaltung, dem Begrüßungsabend des Leipziger Anwaltvereins in der Moritzbastei weiter plaudern, aber die Räumlichkeiten des größten Studentenclubs Europas (ausgegraben bei den Bauarbeiten für das Gewandhaus, angeblich auch von Angela Merkel) waren so groß und verwinkelt, dass wir uns dort verfehlt haben – zumal ich dann einfach mal Schlaf nachholen musste und frühzeitig ins Hotel ging. Ein bisschen ist so ein Anwaltstag auch wie konstantes Speed-Dating mit den Kollegen auf den Fluren, wieder zu Hause gibt es da noch viel nachzuarbeiten. Am nächsten Tag ging es wieder früh um 8:30 Uhr beim Frühstücksempfang der ARGE Anwältinnen für mich weiter – nach der Schwerpunktveranstaltung Sprache schafft Wirklichkeit habe ich mich mit einer Kollegin zu einem längeren Plausch in eine Ecke des Kongresszentrums zurückgezogen, bis wir beide weiter zu unterschiedlichen Veranstaltungen strebten. Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen und die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht hatten gemeinsam das Thema „Frauen auf der Flucht – angekommen im Rechtsstaat?“ auf die Agenda gesetzt und untersuchten, wie es geflüchteten Frauen in unserem Rechtsstaat ergeht. Cord Brüggemann, der frühere DAV-Geschäftsführer war einer der Vortragenden. Er war und ist Mitinitiator und Mitstreiter von **European Lawyers in Lesbos gGmbH**, die für ihre vorbildliche Arbeit vor Ort dringend Geld benötigen, nachdem einer der früheren Hauptsponsoren ausgefallen ist. Bankdaten für **Spenden an die gGmbH** finden Sie zwar auch im Internet (dort auch weitere Informationen und Argumente), aber ich würde mich ganz persönlich freuen, wenn

Forts. nächste Seite

auch Sie für dieses sinnvolle und wichtige Projekt spenden, deshalb

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00
Swift/BIC: DEUTDE33
Verwendungszweck:
Donation to European Lawyers in Lesbos gGmbH

Bei einem Spendenbetrag über 200 € kommt automatisch eine Spendenbescheinigung, alle Spender die weniger als 200 € spenden, erhalten eine Spendenbestätigung per E-Mail, die zusammen mit einem Spendennachweis (zum Beispiel Kontoauszug) eingereicht werden kann, um Spenden von der Steuer abzusetzen. Auf Nachfrage werden auch für Spenden unter 200 € Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Frau Breitenauer scharrt mit den Hufen und ich habe gleich ein dringendes Telefonat in Sachen Auszubildendenberatung – deshalb nur kurz: der Festabend in der Oper Leipzig mit dem Fliegenden Holländer (tolle

Inszenierung!) war auch ein ganz tolles, unvergessliches Erlebnis und mit der Bahn ist man in gut 3 Stunden ohne Stau dort. Uns geht es gut, wir leben in einem Rechtsstaat, der uns viele Möglichkeiten bietet – wir müssen nicht alle wahrnehmen, aber wir sollten auch einmal an die denken, denen es anders geht, innerhalb, aber auch außerhalb unserer Grenzen, denn die Würde des Menschen ist unantastbar und grenzenlos. Ich drucke mir jetzt diesen Beitrag aus und hefte ihn für den nächsten Banktag in meinen Buchhaltungsordner (Sie sehen, in den Veranstaltungen über die Digitalisierung bzw. bei den Ausstellern mit den Digitalisierungsprogrammen war ich diesmal eher nicht ... Wiesbaden wird es 2020 hoffentlich richten). Ein rascher Dank noch an die Autoren und Einsender dieses Heftes und dann

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Elternberatung

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, Sachverständigen, JugendamtsmitarbeiterInnen, ElternberaterInnen und MediatorInnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden sowie den Sonderleitfaden zum Münchner Modell entwickelt und aktualisiert diese fortlaufend. Darüber hinaus wurden Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilfreichen Angebote des begleiteten Umgangs, der Elternberatung, der lösungsorientierten Gutachten, der Umgangspflegschaft, des Verfahrensbeistandes, der Mediation sowie des Güterrichters entwickelt. In den Mit-

teilungen von Juni 2018 wurde die Kurzbeschreibung der güterrichterlichen Tätigkeit veröffentlicht, im November 2018 die des begleiteten Umgangs. Nachfolgend wird die Kurzbeschreibung der Elternberatung dargestellt:

Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht,
 Mediatorin

Kurzbeschreibung des Angebots	Besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & Fragliche Indikationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>Beratung</p> <p>in einer Ehe-, Familien-, Lebens- oder Erziehungsberatungsstelle</p>				
<p>§ 17 SGB VIII: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</p> <p>(1). Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,</p> <ol style="list-style-type: none"> ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen 	<p>Beratung ist besonders angezeigt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Eltern, Kinder, Jugendliche in besonderem Maß belastet sind spezifische psychosoziale, diagnostische und therapeutische Kompetenzen notwendig sind Interventionen zur Deeskalation, Stabilisierung und Förderung der Kommunikation der Eltern und Kinder erforderlich sind eine längerfristige Begleitung der Familie notwendig ist Familien auch in anderen Fragestellungen Unterstützung benötigen, z.B. in schulischen, medizinischen Fragen Weiterverweisung im psychosozialen/ psychotherapeutischen Feld sinnvoll ist 	<p>Ausschlusskriterien sind</p> <p>Sonderfälle entsprechend dem Sonderleitfaden (z.B. chronische häusliche / sexuelle Gewalt, Sucht)</p> <p>Fragliche Indikationen liegen vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> es in der Familie zum gleichen Thema bereits zwei oder mehr gescheiterte Beratungsversuche gab mindestens einer der Beteiligten klar seine Ablehnung zu einer Beratung äußert die beteiligten Anwälte Beratung an diesem Punkt des gerichtlichen Verfahrens ablehnen wirtschaftliche Forderungen im Vordergrund der Auseinandersetzung stehen parallel zum Verfahren eine Strafanzeige läuft ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht 	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Motivierung der Eltern zu einer außergerichtlichen Beratung im Rahmen von probatorischen Sitzungen nicht möglich, wird die Beratung in Absprache mit den Eltern beendet und ggf. das Familiengericht und das Jugendamt darüber informiert Ggf. sind die Kinder in den Beratungsprozess einzubeziehen Die Beratung ist aufgrund der gesetzlichen Schweigepflicht für die Klienten ein geschützter Raum. Die beratenden Fachkräfte geben keine inhaltlichen Informationen weiter und geben keine Stellungnahmen ab, es sei denn, es ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 8b SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> Der Zugang zur Beratung ist niederschwellig, es bedarf keiner Überweisungen, Atteste, Kostenübernahme-Erklärungen etc Beratungsanfragen im Rahmen des Münchner Modells über die Bezirkssozialarbeit, ansonsten Anmeldung bei der jeweiligen Beratungsstelle. Wartezeiten lassen sich jedoch nicht immer vermeiden Die Beratung nach dem Münchener Modell ist ein kostenfreies Angebot. Die Münchener Beratungsstellen in freier Trägerschaft sind jedoch auf freiwillige Spenden angewiesen

Stand: 13.11.2017



15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 26. Juni 2019: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung

durch den Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Frank Arloth** sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:45 Uhr | RA Dr. Claus-Henrik Horn, Fachanwalt für Erbrecht, HSHB Partnerschaft mbB, Düsseldorf

Methoden der einfachen und ergänzenden Auslegung mit ausgewählten Fallbeispielen

anschließend Diskussion

10:45 bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

11:00 bis 12:15 Uhr | Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein

Ausgewählte Schnittstellen des Erbrechts zum Strafrecht

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:15 Uhr: Mittagspause

13:15 bis 14:15 Uhr | Prof. Dr. Stephan Lorenz, Ludwig-Maximilians-Universität München

Der EuGH und § 1371 BGB – Abgrenzungsfragen und Folgen für die Praxis

anschließend Diskussion

14:15 bis 15:45 Uhr | RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbesondere zu Nachlasspflegschaft etc.

anschließend Diskussion

15:45 bis 16:00 Uhr: Kaffeepause

16:00 bis 17:30 Uhr | Prof. Dr. Christina Eberl-Borges, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Erbengemeinschaft vor Gericht – aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses und der Erbaueinandersetzung

anschließend Diskussion

17:30 bis 18:25 Uhr | Riin AG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg

Das Europäische Nachlasszeugnis – Ausgewählte praktische Probleme

anschließend Diskussion

18:25 bis 18:30 Uhr | RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Erbrechts- und Nachlassgerichtstages und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitteilungen HP 06/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 26. Juni 2019: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **E-Mail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Die Kanzlei als Ausbilder

Berufsbildungsbericht 2019: Mehr Ausbildungsverträge, aber weniger ReFa-Auszubildende

Rund 1,4 % mehr Ausbildungsverträge (+ 10.300 Verträge) wurden im Ausbildungsjahr 2017/2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum abgeschlossen; Unternehmen boten insgesamt 16.800 Ausbildungsstellen mehr an. Das ist das Fazit des Berufsbildungsberichts 2019, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung soeben vorlegte. Der erfreuliche Trend der Vorjahre hat sich damit fortgesetzt.

Im Gegensatz zu der allgemeinen positiven Entwicklung stellt sich allerdings das Bild für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r (ReFa bzw. ReNo) dar; das zeigen die von den Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung gemeldeten Zahlen.

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist im Vergleich zum Vorjahr (4.524) mit 4.222 erneut – wie bereits im Vorjahr – um 7 % gesunken.

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 3.113 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 3.340), im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 1.109 (Vorjahr: 1.184).

Forts. S. 7

In acht Rechtsanwaltskammerbezirken stieg die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge im Vergleich zum Vorjahr, während in den restlichen Kammern zum Teil deutliche Rückgänge von bis zu 32 % zu verzeichnen sind.

Berufsbildungsbericht 2019

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Berufsbildungsbericht_2019.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 8/2019 v. 24.4.2019)

Ausbildungsbeginn September 2019

Für alle Auszubildenden zur/zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsfachangestellten ist der erste Berufsschultag nach den Sommerferien am Montag, den 09.09.2019.

Alle neuen Auszubildenden beginnen am Freitag, den 13.09.2019. Anmeldunterlagen und alle wichtigen Informationen finden Sie unter <http://www.bs-recht.musin.de/anmeldung/anmeldeunterlagen/index.html>

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Wegen der Pfingstferien entfällt der Stammtisch im Juni. Der nächste Stammtisch findet am **Donnerstag, 11. Juli 2019 um 19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter

<http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht findet nach den Pfingstferien, am **Mittwoch, den 26. Juni 2019 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt. Ein weiterer Termin ist für Mittwoch, den 24. Juli 2019 geplant.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 27. Juni 2019 um 19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Achtung: Geänderter Ort!

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet am **Donnerstag, den 18. Juli 2019 um 18.30 Uhr** statt.

Achtung: Aufgrund von Bauarbeiten im Palaiskeller wird der Stammtisch in den **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München verlegt**.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Ein neuer Termin steht aktuell noch nicht fest. Sobald dieser veröffentlicht wird, geben wir ihn hier bekannt. Termine finden Sie auch unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Erbrecht

Das nächste Stammtischtreffen wird am **Mittwoch, den 19. Juni 2019** ab **19.00 Uhr** wiederum in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27 stattfinden (Reservierungs-Nr. 58551 Münchener Anwaltverein, Martin Lang). Das Diskussionsthema stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest und kann kurzfristig erfragt werden. Um Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines geraden Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 25. Juni 2019**. Die Termine finden Sie auch auf der Homepage des MAV unter "Termine".

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessentinnen/Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des
FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)
<https://davforum.de>

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beiratsaus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für Internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63.

Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Aktuelles

Fachanwalt für Sportrecht kommt zum 1.7.2019

Die von der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer Ende November 2018 beschlossene neue Fachanwaltschaft für Sportrecht kommt zum 1.7.2019.

Die entsprechenden Beschlüsse der Satzungsversammlung, welche die dazu notwendigen Änderungen der Fachanwaltsordnung enthalten, wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse wurden im aktuellen Heft der BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt. 2019, 81) publiziert. Die

Änderungen treten daher nach § 191e BRAO mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt, mithin zum 1.7.2019.

Die Beschlüsse der 6. Satzungsversammlung v. 26.11.2018 finden Sie unter:

https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/6-sv/181127-beschluesse-7.-sitzung-6.-sv_internet.pdf

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 8/2019 vom 24. Mai 2019)

Bundestag lehnt Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren ab

Nach ausführlicher Debatte lehnte der Bundestag am 08. Mai 2019 einen Antrag der FDP-Fraktion zur Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen ab. Abgeordnete von CDU/CSU und SPD sahen zwar Handlungsbedarf, verwiesen jedoch auf die notwendige Beteiligung der Länder.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Christian Lange (SPD) sagte, es sei geplant, dass sich die Länder auf der Justizministerkonferenz Anfang Juni zu dem Thema positionieren. Im Anschluss würden die Eckpunkte festgelegt und ein Regelungskonzept erarbeitet.

(Quelle: Bundestag, Newsletter „Heute im Bundestag“ Nr. 524 vom 08.05.2019)

Anzeige

ISDN ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

- KEINE NEUE TELEFONANLAGE!** → Komplette aus der Cloud
- ÜBERALL ERREICHBAR!** → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer
- HOHES EINSARPOTENTIAL!** → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung
- SICHER & EINFACH!** → Rechenzentrum → Einfache Bedienung



NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner:
Philipp Treffer
Mail: nfon@jurteam.de



MITGLIED DER SPACENET FAMILIE



Qualified Partner

www.jurteam.de



BRAK Satzungsversammlung: Weiterhin Robenpflicht und Klarstellendes zur Verschwiegenheit bei E-Mail-Kommunikation

In der achten und letzten Sitzung der laufenden Wahlperiode hatte sich die 6. Satzungsversammlung mit einem emotional besetzten Thema zu befassen: der in § 20 BORA geregelten Robenpflicht. Eine Anwältin hatte beantragt, diese Berufspflicht aufzuheben. Eine sehr deutliche Mehrheit der Mitglieder hielt dagegen eine verpflichtende Regelung auch weiterhin für sinnvoll und notwendig.

Ferner fasste die Satzungsversammlung einen Beschluss zur Änderung von § 2 BORA: Als Reaktion auf die in der Praxis zu Tage getretenen Risiken bei der elektronischen Kommunikation mit Mandanten wurde die in § 2 BORA geregelte Verschwiegenheitspflicht klarstellend ergänzt. **Die Kommunikation über einen unsicheren elektronischen Kanal, z.B. E-Mail, soll danach zulässig sein, wenn der Mandant zustimmt;** auf eine Hinweispflicht wurde verzichtet. Der Beschluss wird nun dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Erfolgt von dort keine Beanstandung, tritt er mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. **Frühestens kann die neue Fassung von § 2 BORA damit zum 1.11.2019 in Kraft treten.**

Die Wahlperiode der 6. Satzungsversammlung endet zum 30.6.2019. Die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung finden derzeit in den einzelnen Rechtsanwaltskammerbezirken statt. Neben den direkt gewählten Mitgliedern gehören der Satzungsversammlung auch die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Präsident der BRAK an. **Die konstituierende Sitzung der 7. Satzungsversammlung wird am 4.11.2019 in Berlin stattfinden.**

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 9/2019 v. 8. Mai 2019)

BRAK – Hauptversammlung in Schweinfurt BGH-Anwaltschaft bleibt, Wahlverfahren soll modifiziert werden

Am 13. Mai 2019 haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Rechtsanwaltskammern zu ihrer halbjährlichen Hauptversammlung (HV) in Unterfranken getroffen. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Bamberg, vertreten durch ihren Präsidenten Rechtsanwalt Dr. Lothar Schwarz.

Erneut wurde das anwaltliche Gesellschaftsrecht thematisiert. Bereits im Mai 2018 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) einen Reformvorschlag unterbreitet (Presseerklärung Nr. 12 v. 08.05.2018). Im Zuge der Diskussion wurde auch das Thema Fremdbeteiligung erörtert, die von der HV kritisch gesehen und überwiegend abgelehnt wird. Es bleibt abzuwarten, wann das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ursprünglich für Frühjahr 2019 avisierte Eckpunktepapier vorliegen wird.

Auch das Gebührenrecht und die Anpassung der Gebührenhöhe, für die sich BRAK und DAV bereits in der Vergangenheit eingesetzt haben (Presseerklärung Nr. 5 v. 09.05.2019), wurden erörtert. Die HV hält eine regelmäßige Anpassung für zwingend notwendig.

Großen Raum nahm die Erörterung der BGH-Anwaltschaft ein. Die 27 anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten diskutierten verschiedene Reformmodelle. Hintergrund der Reformvorschläge waren Stimmen aus der Anwaltschaft, die den Zugang zum BGH unter Abschaffung der Singularzulassung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermöglichen wollten. Der Antrag einer Rechtsanwaltskammer, die Singularzulassung ersatzlos zu streichen, konnte sich nicht durchsetzen

(17 Gegenstimmen). Das Modell, die Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen abzuschaffen und durch ein fachanwaltsähnliches Zulassungsmodell zu ersetzen, wurde ebenfalls mit großer Mehrheit abgelehnt (17 Gegenstimmen). Nach kontroverser und kritischer Erörterung entschied sich die Hauptversammlung mit 17 Stimmen mehrheitlich für eine Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft. Der letztlich angenommene Vorschlag geht von der Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft unter Reformierung der Zulassung aus. Diese soll künftig nicht mehr das BMJV, sondern die BRAK übernehmen. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses soll ebenfalls angepasst werden. Die BRAK wird entsprechend des gefassten Beschlusses beim Gesetzgeber auf eine Änderung der BRAO hinsichtlich des Zulassungs- und Auswahlverfahrens hinwirken.

„Das bisherige System der Singularzulassung beim BGH hat sich generell bewährt, und zwar zum Wohl der Rechtspflege und der Mandantinnen und Mandanten“, so BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels. „Die Präsidentinnen und Präsidenten haben das Thema von allen Seiten beleuchtet und das Für und Wider einer Abschaffung bzw. Reformierung diskutiert. Es ist nicht zuletzt der Sachkunde und dem Erfahrungsschatz der Revisionsanwälte aufgrund ihrer ausschließlichen Tätigkeit geschuldet, dass sich – auch im Sinne der Mandantschaft – keine Mehrheit für eine Abschaffung finden ließ. Gleichzeitig wird mit dem reformierten Zulassungsmodell die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gestärkt.“

(Quelle: BRAK, PM Nr. 7 v. 10. Mai 2019)

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2019

Am 11.4.2019 ist die Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850c und 850f ZPO vom 4.4.2019 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 12 v. 11.04.2019).

Ab 1.7.2019 beträgt der monatlich unpfändbare Betrag nach

§ 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO: 1.178,59 Euro (bisher 1.133,80 Euro)

§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO: 2.610,63 Euro (bisher 2.511,43 Euro)

§ 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO: 3.613,08 Euro (bisher 3475,79 Euro)

Der monatliche Grenzbetrag nach § 850f Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO erhöht sich zum 1.7.2019 auf 3.571,14 Euro (bisher 3435,44 Euro).

Die konkreten Pfändungsfreibeträge können Sie der in der Bekanntmachung (siehe oben) enthaltenen Tabelle entnehmen.

(Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 12 v. 11.04.2019)

Digitale Anwaltschaft

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren Widerspruch – ab 1.1.2020 auch hier Verpflichtung zur maschinell-lesbaren Einreichung

Rechtsanwälte und Inkassodienstleister müssen **ab dem 1.1.2020** auch den **Widerspruch gegen einen Mahnbescheid in maschinell-lesbarer Form einreichen**. Die amtlichen Vordrucke können durch diesen Personenkreis nicht mehr benutzt werden.

Durch eine Änderung der §§ 689 und 702 der Zivilprozessordnung ist ab dem 1.1.2020 die Einreichung des Widerspruchs für Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister im automatisierten Mahnverfahren nur noch in maschinell-lesbarer Form zulässig. Für diesen Rechtsbehelf dürfen die

amtlichen Formulare von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern nicht mehr genutzt werden.

Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung der Nutzungsverpflichtung, die bereits seit dem 01.12.2008 für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids und seit 1.1.2018 für die Folgeanträge gilt.

Das Portal www.online-mahnantrag.de wird zum 1.1.2020 entsprechend vorbereitet, so dass die genannten Antragsarten dort rechtzeitig in einer maschinell lesbaren Form erstellt werden können. Sie finden die genannten Anträge im online-Mahnantrag rechts oben unter "Folgeanträge".

Maschinell-lesbare Widersprüche können

im online-Mahnantrag als Barcode-Antrag in Form eines PDF-Formular erstellt werden; dieses muss dann **ausgedruckt, unterschrieben und postalisch** an das Mahngericht versandt werden;

im online-Mahnantrag als Datei (EDA-Datei) in der "Download-Variante" erstellt werden;

aus einer Fach- oder Branchensoftware erstellt werden.

In den Fällen der Buchstaben b. und c. muss die Datei anschließend elektronisch an das Mahngericht übermittelt werden. Dazu stehen die sicheren Übertragungswege nach § 130 a Abs. 4 ZPO zur Verfügung, namentlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA und alle weiteren besonderen elektronischen Postfächer, wie beN, beBPo), DE-Mail, das EGVP (seit 1.1.2018 nur noch die das bisherige EGVP-Classic ersetzenden kompatiblen Nachfolgeprodukte).

Die Verpflichtung zur Einreichung der maschinell-lesbaren Anträge im Mahnverfahren nach § 702 nF ZPO ist nicht zu verwechseln mit einer Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 130a ZPO bzw. § 130d ZPO, die zum 1.1.2020 noch nicht besteht.

(Quelle: mahngerichte.de, Aktuelle Informationen zum Mahnverfahren)

beA:

Störungs- und Ausfalldokumentation

Immer wieder kommt es beim beA zu Ausfallzeiten. Um so wichtiger ist es für die Nutzer, nachvollziehbar dokumentieren zu können, wann es wie lange zu welchen Störungen gekommen ist. Die BRAK führt für das beA eine umfassende Dokumentation, die alle Zeiten, in denen das beA wegen System-Updates oder Störungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht, enthält.

Unter <https://bea.brak.de/stoerungsdokumentation> finden Sie eine fortlaufende Auflistung aktueller sowie vergangener Störungen und Wartezeiten mit Angaben zu Beginn, Ende und Art der Störung. Als Startzeitpunkt einer Störung wird die durch den Dienstleister vorläufig gemeldete Zeit veröffentlicht. Im Laufe der Untersuchung einer technischen Störung kann sich eine Präzisierung zeitlichen Angaben ergeben, diese werden dann schnellstmöglich aktualisiert.

Informationen zu aktuellen Störungen oder anstehenden Wartungsarbeiten und Updates finden Sie unter:

<https://bea.brak.de/category/aktuelle-meldungen/>

Sie können diese Meldungen der BRAK aber auch als RSS-Feed abonnieren. Wie Sie den RSS-Feed bei sich einbinden erklärt der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 16/2019 v. 2.5.2019 in einer Schritt für Schritt-Anleitung.

Automatische Löschfunktion im beA

Welche Nachrichten werden gelöscht?

Seit dem 01. April greift das automatisierte Verschieben und Löschen im beA (vgl. § 27 RAVPV; siehe dazu auch beA-Newsletter 8/2019 und beA-Newsletter 11/2019). Einige beA-Nutzer sind verunsichert und fragen sich, welche Nachricht wird wann automatisch gelöscht?

Automatisch in den Papierkorb verschoben werden Nachrichten,

- die länger als 90 Tage im „Posteingang“ des beA oder einem Unterordner liegen und bereits als „gelesen“ markiert sind, bzw. verschoben oder exportiert wurden
- die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ oder in einem Unterordner liegen

Automatisch gelöscht werden ausschließlich Nachrichten,

- die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen

Wichtig: Nachrichten die aus dem Papierkorb gelöscht wurden sind endgültig gelöscht und lassen sich **nicht** wieder herstellen!

Löschfrist verlängern

Nachrichten, die automatisiert in den Papierkorb verschoben wurden, können manuell aus dem Ordner „Papierkorb“ wieder in einen anderen Ordner („Posteingang“, „Gesendet“ oder einen Unterordner) verschoben werden. Sie werden dann nach weiteren 90 Tagen automatisiert erneut in den Papierkorb verschoben und dort nach weiteren 30 Tagen gelöscht.

Benachrichtigung vor dem Löschen erhalten

Um eine „Löschwarnung“ zu erhalten, muss eine gültige E-Mail-Adresse des beA-Inhabers hinterlegt und „Benachrichtigungen aktiviert“ angehakt sein. Für ungelesene Nachrichten im Papierkorb wird dann 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor Löschung und für gelesene Nachrichten 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine E-Mail an die hinterlegte Adresse gesendet. Wann die Nachrichten gelöscht werden, wird im Ordner „Papierkorb“ in der Spalte „endgültiges Löschedatum“ angezeigt.

Nachrichten exportieren

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass das beA nicht als Ablagesystem konzipiert ist und empfiehlt daher Nachrichten zu exportieren und i.S.v. § 50 I BRAO zur Akte zu speichern.

Zudem sollten Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung in die Verzeichnisstruktur der Kanzlei exportiert werden, da ein valider Zugangsnachweis nur mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet ist.

Die im Sommer 2019 zur Verfügung stehende Version 2.2 der Kanzleisoftware-schnittstelle soll laut BRAK so angepasst werden, dass ein Export von Nachrichten über die Kanzleisoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

(Quelle: beA-Newsletter | Ausgabe 16/2019 v. 02. Mai 2019)

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

Schadsoftware Emotet: Ende nicht in Sicht

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt weiterhin vor der Schadsoftware Emotet, die eine akute Bedrohung für Unternehmen, Behörden und Privatanwender darstellt. Seit 2018 in Umlauf, späht die Schadsoftware laut BSI in Outlook-Postfächern nicht nur die Kontaktbeziehungen, sondern auch die ersten 16 kB jeder E-Mail aus. Die ausgespähten E-Mails werden verwendet, um mit vermeintlichen Antworten die Schadsoftware weiter zu verbreiten.

Durch die Angabe von bekannten Namen und Mailadressen von Absender und Empfänger in Betreff, Anrede und Signatur wirken diese Nachrichten zum Teil authentisch und verleiten so zum unbedachten Öffnen des schädlichen Dateianhangs oder der in der Nachricht enthaltenen URL.

Ist der Computer infiziert, lädt Emotet unbemerkt weitere Schadsoftware nach, wie zum Beispiel den Banking-Trojaner Trickbot. Diese Schadprogramme führen zu Datenabfluss oder ermöglichen Kriminellen die vollständige Kontrolle über das System.

12 |

Schützen Sie sich durch sensiblen Umgang mit Dateianhängen (insbesondere bei Office-Dokumenten) oder Links – auch von vermeintlich bekannten Absendern. Im Zweifel versichern Sie sich beim Absender nach der Glaubhaftigkeit des Inhaltes. Installieren Sie zeitnah aktuelle Sicherheits-Updates Ihres Betriebssystems, Ihrer Programme und Antiviren-Software. Eine regelmäßige Sicherung (Backup) Ihrer Daten schützt Sie vor Datenverlusten.

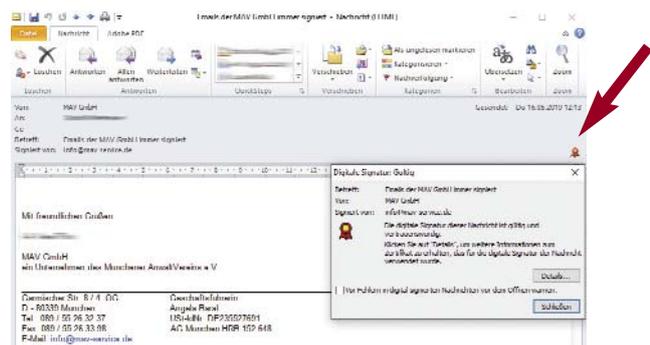
Keine doc. Rechnung von MAV und MAV GmbH

Im Zusammenhang mit wiederkehrenden Phishing-Wellen und der akuten Bedrohung durch die Schadsoftware Emotet (siehe Beitrag oben) weisen wir darauf hin, dass weder der Münchener Anwalt-Verein e.V., noch die MAV GmbH Rechnungen oder Mahnungen als Word-Dokument (.doc) oder als Link zum Download per E-Mail verschicken.

Sollten Sie unaufgefordert E-Mails erhalten, die eine Rechnung oder eine Mahnung im Word-Format im Anhang enthalten und vorgeben von MAV oder MAV GmbH zu sein, öffnen Sie den Anhang dieser E-Mails bitte nicht, sondern löschen Sie die gesamte E-Mail umgehend.

Rechnungen oder Anmeldebestätigungen für Seminare werden nur in Ausnahmefällen und in der Regel in Absprache mit dem Empfänger als pdf per E-Mail verschickt, **niemals jedoch als Word-Dokument oder als Link.**

E-Mails der MAV GmbH enthalten immer eine aussagekräftige Signatur mit allen nötigen Angaben und korrekten Kontaktdaten. Sie sind zudem mit einer zertifizierten digitalen Signatur versehen, zu erkennen an diesem Symbol .



Gebührenrecht

Anrechnungsausschluss im Mahnverfahren nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Wird ein Anwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre (§ 15 Abs. 5 S. 1 RVG). Der frühere Auftrag und der spätere Auftrag zur weiteren Tätigkeit bilden also eine einzige Angelegenheit, so dass der Anwalt seine Gebühren und Auslagen nach § 15 Abs. 2 RVG nur einmal verlangen kann. Bei Rahmengebühren kann er die weitere Tätigkeit allerdings nach § 14 Abs. 1 RVG gebührenerhöhend berücksichtigen. Die Vorschrift des § 315 BGB steht hier ausnahmsweise nicht entgegen.

Abweichend hierzu regelt § 15 Abs. 5 S. 2 RVG, dass dann jedoch eine neue Angelegenheit vorliegt, wenn zwischen der Erledigung des ersten Auftrags und der Erteilung des neuen Auftrags mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind. Erforderlich sind zwei volle Kalenderjahre. Die Frist des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG kann daher immer nur zum Ende eines Kalenderjahres beginnen und enden.

In Ergänzung hierzu ordnet § 15 Abs. 5 S. 2 RVG an, dass nach Ablauf von zwei Kalenderjahren darüber hinaus auch eine ansonsten vorgesehene Anrechnung von Gebühren ausgeschlossen ist.

Gemeint sind damit die Fälle, in denen der Anwalt nicht in derselben Angelegenheit weiter tätig wird, sondern in einer neuen Angelegenheit, die auf die vorangegangene Angelegenheit aufbaut und für die vorgesehen ist, dass Gebühren aus der vorangegangenen Angelegenheit angerechnet werden, etwa die Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG, die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV oder auch die Mahnverfahrensgebühren nach Anm. zu Nr. 3305, Anm. zu Nr. 3307 VV.

In diesem Fall ergeben sich auch keine großen Probleme, ob die vorangegangene Angelegenheit erledigt ist. Dieses Problem stellt sich nur im Rahmen der Frage, ob ein Auftrag zur weiteren Tätigkeit in derselben Sache eine neue Angelegenheit auslöst. Wird jedoch ein Auftrag zur Folgeangelegenheit erteilt, muss die vorangegangene Angelegenheit zwangsläufig erledigt sein.

Besondere Bedeutung hat der Anrechnungsausschluss im Mahnverfahren. Hier kommt es häufig vor, dass Mahnverfahren eingeleitet werden, aber nach Einlegung des Widerspruchs zunächst nicht weiter betrieben werden. Kommt es dann später doch noch zur Durchführung des streitigen Verfahrens, ist die Vorschrift des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG zu beachten. Sind jetzt mehr als zwei Kalenderjahre seit Beendigung des Mahnverfahrens vergangen, schließt § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eine Anrechnung aus.

Keine Anrechnung nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Liegen zwischen Erhebung des Widerspruchs und Abgabe der Sache an das Gericht des streitigen Verfahrens mehr als zwei Kalenderjahre, unterbleibt eine Anrechnung der im Mahnverfahren entstandenen Verfahrensgebühr.

AG Grünstadt, Beschl. v. 12.4.2019 – 3 C 4/18

Beispiel: Der Antragsteller hatte in 2016 den Erlass eines Mahnbescheids erwirkt. Der Antragsgegner hat hiergegen Widerspruch

eingelegt. Hiernach wurde zunächst nichts Weiteres veranlasst. Im Januar 2019 wird dann der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt.

Mit Einlegung des Widerspruchs – gegebenenfalls mit Zustellung und Ablauf einer Überlegungsfrist – war das Mahnverfahren beendet. Damit begann die Zweikalenderjahresfrist mit Ablauf des Jahres 2016.

Diese Frist endete somit mit Ablauf des Jahres 2018, so dass bei Einreichung des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens zwischenzeitlich mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind.

Dies hat zur Folge, dass weder auf Antragstellerseite noch auf Antragsgegnerseite die ansonsten vorgesehene Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr (Anm. zu Nr. 3305 VV; Anm. zu Nr. 3307 VV) in Betracht kommt. Vielmehr können die Verfahrensgebühren anrechnungsfrei abgerechnet werden.

Ebenso entschieden hat bereits das AG Siegburg (Beschl. v. 15.4.2016 – 323 F 76/15, AGS 2016, 268 = NJW-Spezial 2016, 413).

Solche Fälle kommen in der Praxis häufig vor. Nicht selten scheut sich der Antragsgegner nach Erlass des Mahnbescheids, das streitige Verfahren durchzuführen, weil er sich seiner Forderung nicht sicher ist und das Kostenrisiko scheut. Der Antragsgegner wiederum ist sich seiner Sache unter Umständen auch nicht ganz sicher und will den eigenen Streitanspruch auch nicht riskieren.

In diesem Fall bietet es sich für den Anwalt des Antragsgegners an, die Sache solange auf Wiedervorlage zu halten, bis unzweifelhaft Verjährung eingetreten ist. Soweit der Mahnantrag die Verjährung hemmt, entfällt diese Wirkung mit Ablauf von sechs Monaten ab Nichtbetreiben des Mahnverfahrens (§ 204 Abs. 2 S. 3 BGB).

Ist dann Verjährung eingetreten, kann sich der Antragsgegner auf die Einrede der Verjährung berufen und sorglos den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens stellen.

Dies zwingt den Antragsteller dazu, nunmehr die Klage zurückzunehmen, wodurch der Antragsgegner dann seinen Kostenerstattungsanspruch erhält, der im Mahnverfahren ja nicht möglich ist. Erfreuliche Nebenwirkung ist dabei, dass der Anwalt sich in diesem Fall die Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren nicht mehr anrechnen lassen muss, sondern beide Gebühren gesondert erhält und gegen den Antragsteller festsetzen lassen kann.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LAG München: Mehr als 30jährige Beschäftigung in Kraftwerk war Arbeitnehmerüberlassung und kein Werkvertrag

Das LAG München hat mit seinem Urteil vom 30.04.2019, Az. 4Sa 511/18 entschieden, dass seit mehr als 30 Jahren ein Arbeitsverhältnis mit der Betreibergesellschaft eines AKW besteht. Frau X. arbeitete seit Frühjahr 1985 bei dem AKW als Hilfskraft in der Mikroverfilmung. Eingestellt wurde sie von der für das beklagte AKW damals tätigen Gebäudereinigerfirma, die ihrerseits von der Beklagten mit der Erbringung der entsprechenden Leistungen beauftragt wurde. Seit Frühjahr 1987 hat der Vertragsarbeitgeber gewechselt; Frau X. war aber weiterhin auf der Grundlage von Vereinbarungen für das AKW tätig, die als Werkvertrag ausgestaltet waren.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass es sich bei dem Vertrag entgegen dessen Ausgestaltung tatsächlich nicht um einen Werkvertrag, sondern um Arbeitnehmerüberlassung gehandelt hat. Das ist nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) dann der Fall, wenn Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, die in den Betrieb des Entleihers eingegliedert sind und ihre Arbeit nach dessen Weisungen ausführen. Anders bei einem Werkvertrag: hier verpflichtet sich der Vertragspartner, ein sogenanntes Werk herzustellen, also einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Maßgeblich ist, wie der Vertrag tatsächlich gelebt wird. Im vorliegenden Fall war Frau X. der Beklagten zur Arbeitsleistung überlassen.

Nach einer Beweisaufnahme steht für das Landesarbeitsgericht fest, dass Frau X., die seit ihrem ersten Arbeitstag am 15.04.1985 im AKW arbeitete, jedenfalls zu Beginn ihrer Tätigkeit weisungsabhängig in den Betrieb eingegliedert war. Sie wurde von der Beklagten eingearbeitet, musste sich von dieser Urlaub genehmigen lassen und hat die gleichen Tätigkeiten in der Mikroverfilmung verrichtet, wie andere bei der Beklagten angestellte Mitarbeiter. Wegen der fehlenden Erlaubnis des Verleihers zur Arbeitnehmerüberlassung und Überschreitung der damals geltenden Überlassungshöchstdauer war deshalb rückwirkend zum 15.04.1985 festzustellen, dass kraft gesetzlicher Fiktion ein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zustande gekommen ist und der Klägerin die damit zusammenhängenden Rechte aus einer betrieblichen Altersversorgung und auf Jubiläumsgeldern zustehen. Die Entscheidung vom 30.04.2019, Az. 4Sa 511/18 ist nicht rechtskräftig. Revision ist nicht zugelassen.

(Quelle: LAG München, PM vom 30. April 2019)

BayVGH: Teilerfolg der Klage auf Auskunft über den Münchener Mietspiegel

Der 4. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) hat mit am 13. Mai 2019 bekannt gegebenem Urteil entschieden, dass die Landeshauptstadt München dem Haus- und Grundbesitzerverein München bestimmte Daten zugänglich machen muss, die der Erstellung des Mietspiegels 2017 zugrunde liegen. Die Auskunftspflicht betrifft nach der Entscheidung des Gerichts zum einen die anonymisierten Angaben über mehr als 30.000 Wohnungen, die bei den Mieterbefragungen als nicht mietspiegelrelevant eingestuft und daher bei der Ermittlung der durchschnittlichen Miethöhe nicht berücksichtigt worden waren. Zum anderen muss die Stadt zu den insgesamt gut 3.000 Wohnungen, deren Daten am Ende für den Mietspiegel ausgewertet wurden, jeweils die errechnete Nettokaltmiete pro Quadratmeter und den zugehörigen Stadtbezirksteil bekannt geben. Das weitergehende Begehren des Klägers, die genaue Lage dieser Wohnungen mitzuteilen, wies das Gericht zurück.

In der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2019 war die grundsätzliche Frage erörtert worden, ob die gesetzliche Verpflichtung, Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten zu geben, die Behörden unter bestimmten Umständen auch zur Offenlegung personenbezogener Daten ermächtigt. Das Gericht hatte die Rechtsauffassung erkennen lassen, dass das für amtliche Befragungen geltende Statistikgeheimnis strikt einzuhalten sei.

Die Kosten des Verfahrens wurden zu zwei Dritteln dem Kläger und zu einem Drittel der beklagten Landeshauptstadt auferlegt. Gegen das Urteil des BayVGH können beide Beteiligte innerhalb eines Monats nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe einen Antrag auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht stellen.

BayVGH, Urteil vom 13. Mai 2019, Az. 4 B 18.1515

(Quelle: BayVGH, PM vom 13. Mai 2019)

BFH: Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts sind umsatzsteuerpflichtig

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat durch Urteil vom 13. Februar 2019 XI R 1/17 entschieden, dass Abmahnungen, die ein Rechteinhaber zur Durchsetzung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs gegenüber Rechtsverletzern vornimmt, umsatzsteuerpflichtig sind. Gegenleistung für die Abmahnleistung ist der vom Rechtsverletzer gezahlte Betrag.

Die Klägerin, eine Tonträgerherstellerin, ließ mit Hilfe einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Personen, die Tonaufnahmen im Internet rechtswidrig verbreitet hatten, abmahnen. Gegen Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie Zahlung von pauschal 450 € (netto) bot sie an, von der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche abzusehen. Sie ging dabei davon aus, dass die erhaltenen Zahlungen als Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzungen anzusehen seien und daher keine Umsatzsteuer anfallen. Die ihr von der Rechtsanwaltskanzlei in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zog sie gleichzeitig als Vorsteuer ab.

14 |

Dieser Auffassung zur Frage der Steuerbarkeit ist der BFH nicht gefolgt. Er hat klargestellt, dass - unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage - Abmahnungen zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs als umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Abmahner und den von ihm abgemahnten Personen zu qualifizieren sind. Die Abmahnung erfolge, so der BFH weiter, zumindest auch im Interesse des jeweiligen Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhalte, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. Dies sei als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung anzusehen. Für das Ergebnis sei es unerheblich, dass im Zeitpunkt der Abmahnung nicht sicher festgestanden habe, ob die Abmahnung erfolgreich sein werde: Auch wenn ungewiss sei, ob die abgemahnte Person ein Rechtsverletzer sei und zahlen werde, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Abmahnung als sonstiger Leistung und der dafür erhaltenen Zahlung.

Damit überträgt der BFH seine ständige Rechtsprechung zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz.

Urteil vom 13.2.2019 XI R 1/17

(Quelle BFH, PM Nr. 28 vom 08. Mai 2019)

BAG: Hinterbliebenenversorgung - Mindestehedauer - unangemessene Benachteiligung

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Versorgungsregelung, nach der die Hinterbliebenenversorgung entfällt, wenn im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten die Ehe nicht mindestens zehn Jahre bestanden hat, benachteiligt den unmittelbar Versorgungsberechtigten unangemessen und ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Die Klägerin ist Witwe ihres im Jahr 2015 verstorbenen Ehemanns, dem von seinem ehemaligen Arbeitgeber u.a. eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden war. Nach der Versorgungszusage entfällt die Witwenversorgung, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zehn Jahre bestanden hat. Die Ehe war im Juli 2011 geschlossen worden. Die Klägerin hält den Ausschluss der Witwenversorgung für unwirksam. Die auf Zahlung einer Witwenrente ab Mai 2015 gerichtete Klage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Enthält eine Versorgungszusage Allgemeine Geschäftsbedingungen, so bewirkt eine hierin enthaltene Mindestehedauerklausele von zehn Jahren eine unangemessene Benachteiligung des Versorgungsberechtigten. Sagt der Arbeitgeber eine Hinterbliebenenversorgung zu, entspricht es der im Gesetz angelegten Vertragstypik, dass die Ehepartner der Arbeitnehmer abgesichert sind. Schränkt der Arbeitgeber den danach erfassten Personenkreis zulasten des Arbeitnehmers in der Versorgungszusage weiter ein, unterliegt diese Einschränkung der Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Wird die Zusage auf Ehepartner beschränkt, mit denen der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes mindestens zehn Jahre verheiratet war, wird von der die Hinterbliebenenversorgung kennzeichnenden Vertragstypik abgewichen. Orientiert sich eine Ausschlussklausel an willkürlich gegriffenen Zeitspannen ohne inneren Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis und zum verfolgten Zweck, so ist eine unangemessene Benachteiligung des Versorgungsberechtigten gegeben, weil der Zweck der Hinterbliebenenversorgung durch eine solche zehnjährige Mindestehedauer gefährdet ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Februar 2019 - 3 AZR 150/18 -

(Quelle: BAG, PM Nr. Nr. 8/19 vom 19. Februar 2019)

BGH: Vertretung bei Erkrankung des Einzelanwalts

Einzelanwälte sollten sich vorsorglich um eine Vertretung für den Fall kümmern, dass sie plötzlich krank werden. Ist nämlich eine Frist versäumt, rettet der Wiedereinsatzantrag nur, wenn dargelegt und glaubhaft gemacht wird, dass es aufgrund der Erkrankung nicht möglich oder zumutbar war, den Vertreter zu kontaktieren und um die Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten, so der Bundesgerichtshof. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/einzelanwaelte-muessen-sich-fruehzeitig-um-vertretung-im-krankheitsfall-kuemmern> mit vielen praktischen Hinweisen.

(Quelle: DAV-Depesche 19/19 vom 09. Mai 2019)

BVerfG: Vollständiger Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien verfassungswidrig

Der vollständige Ausschluss der Stiefkindadoption allein in nichtehelichen Familien verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 GG. Es ist mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar, dass der Stiefelternteil in nichtehelichen Stiefkindfamilien die Kinder des anderen Elternteils nicht adoptieren kann, ohne dass die Verwandtschaft der Kinder zu diesem erlischt, wohingegen in einer ehelichen Familie ein solches Kind gemeinschaftliches Kind beider Eltern werden kann. Dies hat der Erste Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden und die zugrundeliegenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für verfassungswidrig erklärt sowie dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass gegen die Stiefkindadoption vorgebrachte allgemeine Bedenken die Benachteiligung von Kindern in nichtehelichen Familien nicht rechtfertigen und sich der Schutz des Stiefkindes vor einer nachteiligen Adoption auf andere Weise als den vollständigen Adoptionsausschluss hinreichend wirksam sichern lässt.

Sachverhalt:

I. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine zur gemeinsamen Elternschaft führende Stiefkindadoption nur möglich, wenn der Stiefelternteil mit dem rechtlichen Elternteil verheiratet ist, während der Stiefelternteil in

nichtehelichen Stiefkindfamilien die Kinder des rechtlichen Elternteils nicht adoptieren kann, ohne dass die Verwandtschaft der Kinder zu diesem erlischt (§ 1754 Abs. 1 und Abs. 2 und § 1755 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB). Das Kind hätte dann nur noch den Stiefelternteil als rechtlichen Elternteil, was typischerweise nicht im Interesse der Beteiligten liegt. Die Stiefkindadoption ist dadurch nach geltendem Recht in nichtehelichen Familien faktisch ausgeschlossen. Zwischen dem nicht verheirateten Stiefelternteil und dem Kind bestehen keine besonderen gesetzlichen Rechtsbeziehungen. Das gilt auch dann, wenn der Stiefelternteil mit dem anderen Elternteil und dem Kind in sozial-familiärer Beziehung lebt. Der nicht verheiratete Stiefelternteil ist weder sorgeberechtigt noch -verpflichtet. Auch nach dem Tod des rechtlichen Elternteils oder einer Trennung bestehen im Stiefeltern-Kind-Verhältnis, abgesehen von der nach § 1685 Abs. 2 BGB möglichen Umgangsregelung, keine besonderen gesetzlichen Rechtsbeziehungen.

II. Die Beschwerdeführerin zu 1) ist die leibliche Mutter der anzunehmenden Kinder, der Beschwerdeführer zu 2) und 3). Der mit der Mutter verheiratete leibliche Vater der Kinder verstarb im Jahr 2006. Seit 2007 leben die Beschwerdeführerin zu 1) und der Beschwerdeführer zu 4) in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Sie haben davon abgesehen, die Ehe zu schließen, weil die Beschwerdeführerin zu 1) eine Witwenrente bezieht, die sie als einen wesentlichen Teil ihrer Existenzgrundlage betrachtet und die sie durch die Wiederverheiratung verlöre. Die beiden haben einen gemeinsamen, im Jahr 2009 geborenen Sohn. Das Amtsgericht wies den Antrag auf Ausspruch der Annahme der Beschwerdeführer zu 2) und 3) als gemeinschaftliche Kinder zurück. Die Beschwerde zum Oberlandesgericht und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof blieben erfolglos.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die derzeitige Rechtslage verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

I. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung von Kindern in nichtehelichen Stiefkindfamilien, in denen der Stiefelternteil also nicht mit dem rechtlichen Elternteil verheiratet ist, gegenüber Kindern in ehelichen Stiefkindfamilien. Ihnen ist im Gegensatz zu Kindern in ehelichen Stiefkindfamilien jegliche Möglichkeit verwehrt, vom Stiefelternteil unter Aufrechterhaltung des Verwandtschaftsverhältnisses zum rechtlichen Elternteil adoptiert und damit zugleich gemeinschaftliches Kind beider Elternteile zu werden, mit denen es in nichtehelicher Stiefkindfamilie zusammenlebt.

II. Diese Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.

1. Die Rechtfertigung bemisst sich nach strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Art. 3 Abs. 1 GG verwehrt dem Gesetzgeber zwar nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben, daraus, dass die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen nicht verfügbar sind oder dass sie sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern. Danach ist hier ein strengerer Prüfungsmaßstab anzuwenden, weil die Adoption für die Persönlichkeitsentfaltung wesentliche Grundrechte des Kindes, nämlich dessen Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte familiäre Zusammenleben des Kindes mit seinen Eltern betrifft und ihr Ausschluss insgesamt zu dessen Nachteil ist. Überdies ist das nach derzeitiger Rechtslage maßgebliche Differenzierungskriterium, die Ehe zwischen Elternteil und Stiefelternteil, durch die Kinder

weder beeinflussbar noch ist den Kindern der Eheverzicht der Eltern zuzurechnen.

2. Diesen strengeren Rechtfertigungsanforderungen genügen die angegriffenen Regelungen nicht. Die Benachteiligung der betroffenen Stiefkinder ist jedenfalls unverhältnismäßig im engeren Sinne.

a) Generelle Bedenken gegen die Stiefkindadoption können die Benachteiligung von Kindern in nichtehelichen Stiefkindfamilien von vornherein nicht rechtfertigen, weil sie keine spezifischen Probleme der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien betreffen, sondern für eheliche und nichteheliche Stiefkindfamilien gleichermaßen gelten.

b) Hingegen ist der vom Gesetzgeber mit dem Ausschluss der Stiefkindadoption verfolgte Zweck, zu verhindern, dass ein Kind unter ungünstigen familiären Bedingungen aufwachsen muss, zwar legitim. Dieses Ziel kann in der konkreten Situation des Stiefkindes durch den Adoptionsausschluss jedoch schon deshalb nicht erreicht werden, weil das Kind in aller Regel bereits mit dem Eltern- und dem Stiefelternteil in einer konkreten Familie lebt. Sofern der rechtliche Elternteil des Kindes mit dem Stiefelternteil nicht verheiratet ist, steht dem Kind die eheliche Familie schlicht nicht zur Verfügung.

c) Legitim ist auch der mit dem Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien verfolgte Zweck, die Stiefkindadoption nur in Stabilität versprechenden Lebensgemeinschaften zuzulassen. So lässt sich das Kind vor Nachteilen schützen, mit denen es gerade infolge der Adoption belastet sein könnte, falls sich Elternteil und Stiefelternteil wieder voneinander trennten, noch bevor sich eine nachhaltige Beziehung zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind bilden konnte, das Kind dann aber wegen der Adoption an den Stiefelternteil über die Trennung der Eltern hinaus gebunden bliebe. Indessen ist der vollständige Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien kein angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks.

Zwar ist verfassungsrechtlich nichts dagegen einzuwenden, dass der Gesetzgeber im Adoptionsrecht die Ehelichkeit der Elternbeziehung als Indikator für Stabilität verwendet. Sind die Eltern die Ehe eingegangen, spricht dies für einen über einen kurzfristigen Beziehungswunsch hinausgehenden Bindungswillen und damit für die Stabilität der Beziehung. Die gesetzliche Regelung ist jedoch nicht geeignet, stabile nichteheliche Stiefkindfamilien zu erfassen, weil sie die Ehelichkeit der Elternbeziehung als notwendigen Stabilitätsindikator verwendet und nicht zulässt, eine Stabilitätserwartung alternativ durch andere Indikatoren zu begründen.

Soweit der durch vollständigen Adoptionsausschluss in nichtehelichen Stiefkindfamilien erzielbare Schutz der Kinder wirksamer ist als der Schutz, der sich mit einer auf konkretere Stabilitätsprognosen im Einzelfall abstellenden Adoptionsregelung erzielen lässt, wiegt dies die Nachteile nicht auf, die Kindern in nichtehelichen Stiefkindfamilien dadurch entstehen können, dass ihnen die Adoption auch dann versperrt bleibt, wenn die Beziehung der Eltern stabil ist und die Adoption insgesamt ihrem Wohl diene. Der Schutz des Stiefkindes vor einer nachteiligen Adoption lässt sich hinreichend wirksam mit einer auf konkretere Stabilitätsprognosen abstellenden Adoptionsregelung sichern, in deren Rahmen der Gesetzgeber nicht gehindert ist, an nichteheliche Lebensgemeinschaften solche Stabilitätserwartungen zu stellen, wie sie Ehen berechtigterweise entgegengebracht werden dürfen.

Dass die mittelbar angegriffenen Regelungen eine Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vollständig ausschließen und sie damit auch stabilen nichtehelichen Stiefkindfamilien verwehren, ist auch nicht durch Vereinfachungs- und Typisierungsbefugnisse des Gesetzgebers gerechtfertigt. Der Gesetzgeber darf typisierende Regelungen zwar auch jenseits der Regelung von Vorgängen der Massenverwaltung, zu denen die Prü-

fung der Adoptionsvoraussetzungen offensichtlich nicht zählt, verwenden, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Benachteiligung Einzelner gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Ist eine Regelung über ungewisse Umstände oder Geschehnisse zu treffen, die sich - wie hier die Bestandsfestigkeit einer Partnerschaft - selbst bei detaillierter Einzelfallbetrachtung nicht mit Sicherheit bestimmen lassen, kann es zur Rechtssicherheit beitragen, wenn der Gesetzgeber Rechtsfolgen typisierend an klarer zu fassende Tatbestandsvoraussetzungen knüpft, die - als Stellvertretermerkmale - die ungewissen Umstände oder Geschehnisse möglichst genau erfassen. Die mit einer Typisierung verbundene Ungleichbehandlung ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, die hier nicht erfüllt sind. So liegt dem strikten Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Stiefkindfamilien nicht realitätsgerecht der typische Fall als Maßstab zugrunde. Die nichteheliche Familie hat sich mehr und mehr als weitere Familienform neben der ehelichen Familie etabliert. Es gibt keine Erkenntnisse, die heute die Annahme rechtfertigen, dass die Partnerschaft innerhalb einer nichtehelichen Stiefkindfamilie typischerweise besonders fragil und nur in einer kleinen Zahl von Fällen stabil wäre. Die Regelung trifft damit nicht nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil die Falschen, sondern wird immer wieder Stiefkindfamilien betreffen, die länger Bestand haben, so dass ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme des Kindes durch den Stiefelternteil dem Kindeswohl dienlich wäre. Das Ausmaß der Ungleichbehandlung ist zudem intensiv. Für die Kinder entscheidet sich anhand des Familienstands ihrer Eltern, ob sie ihren sozialen Elternteil als rechtlichen Elternteil erhalten können oder nicht. Die Härte ließe sich schließlich ohne übermäßige Schwierigkeiten vermeiden. Es wäre möglich, die Kindeswohl dienlichkeit auch in dieser Konstellation im Einzelfall zu prüfen und dabei statt oder neben dem Ehekriterium alternative Stabilitätsindikatoren wie etwa die bisherige Beziehungsdauer zu verwenden.

d) Die unterschiedliche Behandlung von Stiefkindern in ehelichen und nichtehelichen Familien ist im Ergebnis auch nicht durch die in Art. 6 Abs. 1 GG zugunsten der Ehe enthaltene Wertentscheidung gerechtfertigt.

III. Ob die adoptionsrechtliche Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften gegenüber verheirateten Paaren trotz der Möglichkeit, die angestrebte Adoption nach Eheschließung zu realisieren, einen eigenständigen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG begründet, kann hier offenbleiben, weil die Verhinderung der Stiefkindadoption jedenfalls die betroffenen Kinder in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt und damit bereits aus diesem Grunde verfassungswidrig ist.

Beschluss vom 26. März 2019
1 BvR 673/17

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 33/2019 vom 2. Mai 2019)

EuGH: Die Berechnung der einem Arbeitnehmer in Elternurlaub zu zahlenden Entschädigungen für Entlassung und Wiedereingliederung muss auf der Grundlage des Vollzeitentgelts erfolgen

Eine nationale Regelung, die hiergegen verstößt, führt zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

RE wurde am 22. November 1999 von Praxair MRC mit einem befristeten Arbeitsvertrag auf Vollzeitbasis als Vertriebsassistentin eingestellt und sodann ab 1. August 2000 unbefristet und in Vollzeit beschäftigt. Sie nahm einen ersten Mutterschaftsurlaub in Anspruch, an den sich ein Erziehungsurlaub von zwei Jahren anschloss. Danach nahm sie einen zweiten Mutterschaftsurlaub in Anspruch, an den sich ein Erziehungs-

urlaub in Form einer Reduzierung der Arbeitszeit um ein Fünftel anschloss. Dieser Erziehungsurlaub sollte am 29. Januar 2011 enden.

Am 6. Dezember 2010 wurde RE im Rahmen einer Massenentlassung aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt. Sie erklärte sich mit einem neunmonatigen Wiedereingliederungsurlaub einverstanden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 verzichtete RE auf die Reduzierung ihrer Arbeitszeit und verließ das Unternehmen am 7. September 2011 endgültig.

RE wendet sich gegen die Modalitäten der Berechnung der Entlassungsschädigung und der Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub, die ihr im Rahmen ihrer während ihres Elternurlaubs in Teilzeit erfolgten Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen gezahlt wurden.

Die mit dem Rechtsstreit befasste Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen dahin vorzulegen, ob die Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub¹ dem entgegensteht, dass die Entlassungsschädigung und die Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub, die einem unbefristet und auf Vollzeitbasis angestellten Arbeitnehmer zu zahlen sind, wenn diesem Arbeitnehmer in der Zeit gekündigt wird, in der er einen Elternurlaub in Teilzeit in Anspruch nimmt, zumindest teilweise auf der Grundlage des verringerten Entgelts berechnet werden, das er zum Zeitpunkt der Kündigung bezieht. Die Cour de cassation fragt den Gerichtshof auch danach, ob, soweit sich eine deutlich höhere Zahl von Frauen als von Männern dazu entschließt, einen Elternurlaub auf Teilzeitbasis in Anspruch zu nehmen, die sich daraus ergebende mittelbare Diskriminierung hinsichtlich des Bezugs einer verringerten Entlassungsschädigung und einer verringerten Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub nicht gegen Art. 157 AEUV verstößt, der den Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit betrifft.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub auf einem Engagement der Sozialpartner beruht, Maßnahmen zu schaffen, die es Männern und Frauen ermöglichen sollen, ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen gleichermaßen nachzukommen, und dass sie für alle Arbeitnehmer, Männer und Frauen, gilt, die nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat über einen Arbeitsvertrag verfügen oder in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass die Entlassungsschädigung eines unbefristet und in Vollzeit angestellten Arbeitnehmers, wenn diesem Arbeitnehmer der in der Zeit, in der er einen Elternurlaub auf Teilzeitbasis in Anspruch nimmt, gekündigt wird, vollständig auf der Grundlage des Entgelts berechnet werden muss, das für von ihm in Vollzeit erbrachte Arbeitsleistungen zu zahlen wäre. Eine nationale Regelung, die im Fall eines Elternurlaubs zu einer Verkürzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte führte, könnte den Arbeitnehmer nämlich davon abhalten, Elternurlaub zu nehmen, und den Arbeitgeber dazu anhalten, bevorzugt diejenigen Arbeitnehmer zu entlassen, die sich im Elternurlaub befinden. Das liefe unmittelbar dem Zweck der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub zuwider, zu deren Zielen eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben gehört.

Unter diesen Umständen steht die Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub einer nationalen Bestimmung entgegen, die dazu führt, dass das verringerte Entgelt, das der Arbeitnehmer in einem Elternurlaub auf Teilzeitbasis zu dem Zeitpunkt bezieht, indem ihm gekündigt wird, berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub stellt der Gerichtshof fest, dass diese Leistung ein aus dem Arbeitsverhältnis

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare: Juni 2019 bis November 2019

(Stand 01. Juni 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	9
Unternehmensrechtliche Beratung	12
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	16
IT-Recht/Urheberrecht	17
Zivilprozessrecht	18
Bank- und Kapitalmarktrecht	18
Insolvenzrecht / Vollstreckung	20
Steuerrecht	23
Medizinrecht	25
Strafrecht	26
Stimmbildung	26
Englisch für Juristen	27
Verwaltungsrecht	28
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	29
Arbeitsrecht	31
Mitarbeiterseminar	36
Veranstaltungsort und Preise	37
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	38
Anmeldeformular	39

Juni 2019

<p>■ 04.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)</i> Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i> 16</p>
<p>■ 05.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Rainer Spatscheck</i> <i>RA StB Dr. Stefan Hackel</i> Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR</i> 12</p>
<p>■ 06.06.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Bau- und Architektenrecht</i> 29</p>
<p>■ Wiederholung: 28.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 9</p>

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
 Wegbeschreibung → Seite 38

Juli 2019

<p>■ 03.07.2019, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Moderne InsVV Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 20</p>
<p>■ 04.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i> 18</p>
<p>■ Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiBayLSG S. Rittweger, RiBayLSG D. Barkow v. Creytz</i> Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i> 10</p>



■ 09.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Internationales Erb- und Güterrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht</i>	3
■ 11.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Christine Hüttenhofer</i> Stimmtraining für Rechtsanwälte	26
■ 19.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Christian Alexander</i> Update Wettbewerbsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i>	17

September 2019

■ 17.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Gesellschaftsrecht 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. f.FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso</i>	4
■ 18.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. André Schneeweiß</i> Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öffentl. Baurechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Verwaltungsrecht</i>	28
■ 24.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier</i> Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht</i>	10
■ 25.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Michael Bonefeld</i> Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i>	4
■ 26.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Markus Artz</i> Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i>	29
■ 30.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner</i> Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i>	5

Oktober 2019

■ 01.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA int. Wirtschaftsrecht möglich</i>	27
---	----

■ 09.10.2019, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA InsolvenzR o. FA Handels- u. GesR</i>	14
■ 10.10.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	18
■ 14.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Schwerbehindertenarbeitsrecht – ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i>	11
■ 15.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiAG Nicole Siebert</i> Aktuelles Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i>	5
■ 22.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i>	34
■ 23.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Akt. Rechtspr. zum Erb- u. Nachlassverfahrensrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i>	6
■ 25.10.2019, 09.00 - 14.30 Uhr <i>VRiOLG Wolfgang Frabm</i> Aktuelles Arzthaftungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Medizinrecht</i>	25

November 2019

■ 05.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D.</i> Praxis Vermögensauseinandersetzung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i>	6
■ 06.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</i>	19
■ 07.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA wahlw. für FA Handels- u. GesR, ErbR o. SteuerR</i>	7
■ 13.11.2019, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i> Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2019 Intensivseminar Mitarbeiter der RA-Kanzlei	36

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 37 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 38.

<p>■ 19.11.2019, 12.30 - 18.00 Uhr <i>Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom</i> Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht</i> 17</p>	<p>■ 27.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin u. Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV</i> Wenn Ehegatten sich trennen – rechtliche Fragen in der Trennungszeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i> 8</p>
<p>■ 21.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bau- und Architektenrecht</i> 30</p>	<p>■ 28.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i> Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</i> 15</p>
<p>■ 22.11.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer</i> Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Arbeitsrecht</i> 35</p>	<p>■ 29.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiArbG Dr. Christian Schindler</i> Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Arbeitsrecht</i> 35</p>

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Internationales Erb- und Güterrecht

09.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht**

1. Europäische Erbrechtsverordnung und die neuen europäischen Güterrechtsverordnungen
2. Anwendungsbereich
3. Zuständigkeiten
4. Ermittlung des anwendbaren Rechts
5. das Europäische Nachlasszeugnis
6. Abgrenzung Erb-/Güterrecht (Qualifikation des § 1371 BGB)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2019

Intensiv-Seminar17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR***I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- *Notar in München*
- *Erfahrener Referent*
- *Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht*

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis

Intensiv-Seminar25.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *für FA Erbrecht*

Auswertung der Rechtsprechung zu den Praxisproblemen:

1. Darf Notar Erstellung verweigern?
2. Welcher Notar ist zuständig?
3. Besteht ein Anwesenheitsrecht des Pflichtteilsberechtigten bei den Vorermittlungen?
4. Besteht ein Einsichtsrecht in Unterlagen?

5. Welche Ermittlungen muss der Notar selbst durchführen?

6. Wie wird vollstreckt, wenn kein ordnungsmäßiges Verzeichnis erstellt wurde?
7. Was ist mit einer Eidesstattlichen Versicherung? Durchführung - Zuständigkeit

RA Dr. Michael Bonefeld

- *Erfahrener Referent*
- *Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht*
- *Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV*
- *Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.*
- *Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern

30.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

In diesem Seminar werden die aus psychologischer Sicht gültigen Kriterien der Erziehungsfähigkeit sowie die zugehörigen Methoden vorgestellt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in Fragen des Kindeswohls häufigsten psychischen Erkrankungen gegeben, vor allem in Hinblick auf spezifische und unspezifische Reaktionen der betroffenen Kinder. Hierzu gehören Psychosen, Depressionen/ Angststörungen, Zwangsstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Störungen und Persönlichkeitsstörungen mit krankheits-spezifischen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Praxisnahe Fragen, wie Verlauf, Prognose und Risikofaktoren für Rückfälle, Krankheits- und Behandlungseinsicht, Suizid oder erweiterten Suizid werden erörtert.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Nicole Siebert, München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Unterhaltsrecht

15.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. konkreter Bedarf im Ehegatten- und Kindesunterhalt
2. Unterhalt im Wechselmodell
3. Mehr- und Sonderbedarf im Kindesunterhalt
4. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch und Ersatzhaftung

RiAG Nicole Siebert

- seit 2010 Familienrichterin am AG München
- Familienrichterin am AG Freising von 2002 bis 2005
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, Schulz/Hauß „Familienrecht Handkommentar“; Kappler/Kappler „Handbuch Patchworkfamilie“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

23.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

1. Erbscheinsverfahren
2. Testamentsvollstreckung
3. Erbprozess
4. Auslegung
5. Testierfähigkeit
6. Erbnachweis gegenüber dem Grundbuchamt

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D., Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Praxis Vermögensauseinandersetzung

05.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Die Immobilie bei Trennung und Scheidung
2. Schulden und Gesamtschulden
3. Bankkonten und andere Vermögenswerte
4. Die Rückabwicklung von Ehegatten-zuwendungen
5. Ausgleich für Arbeitsleistungen unter Ehegatten

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern

7. Zuständigkeits- und Verfahrensprobleme

Die Inhalte des Seminars werden sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fragen, die die Praxis beschäftigen, orientieren.

Reinhardt Wever
Vizepräsident OLG a.D.

- Vizepräsident d. OLG Bremen a.D.
- langjähriger Vorsitzender eines Familiensenats am Oberlandesgericht in Bremen
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Autor des Standardwerks "Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts", 7. Aufl. 2018
- Autor zahlreicher familienrechtlicher Veröffentlichungen
- Miterausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht**Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.**

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 38

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Wenn Ehegatten sich trennen

- rechtliche Fragen in der Trennungszeit -

27.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Rund um die Immobilie

- Mietverhältnisse (laufende Kosten, Mietkaution, Änderung der Vertragsparteien, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Zuweisungsverfahren)
- Eigentum (Finanzierung inkl. Gesamtschuldnerinnenausgleichsansprüchen, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Auseinandersetzung des Eigentums inkl. steuerlicher Aspekte und Auswirkungen im Zugewinnausgleich; Wohnvorteil im Unterhaltsrecht)

2. Unterhaltsrechtliche Aspekte

- isolierte Betrachtung des Trennungsunterhalts bei Vereinbarungen
- Altersvorsorgeunterhalt ab Zustellung des Scheidungsantrages
- Erwerbsobliegenheit (Anforderungen, Dokumentation der Erwerbsbemühungen)

3. Zum PKW

- Eigentumszuordnung
- Nutzungsmöglichkeiten
- Hausrat oder Vermögen?
- Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts

4. Steuerliche Veränderungen

(Steuerklassenwahl, begrenztes Realsplitting, Kindergeldberechtigung)

5. Versicherungsrechtliche Fragestellungen

- Hausratversicherung (versichertes Objekt; Leerstand als gefahrerhöhender Umstand)
- Rechtsschutzversicherung (unterschiedliche Dekonzepte, Rechte mitversicherter Personen)
- Lebensversicherung (Prüfung der Bezugsberechtigung; Absicherung von Unterhaltsleistungen für den Todesfall durch Risiko-LV mit fallenden Deckungssummen)

6. Sonstige Rechtsgeschäfte

- Mithaft für Energielieferungen (§ 1357 BGB)
- Bankvollmacht (Widerruf; Rechnungslegung; Voraussetzung für die Nutzung ab Trennung)
- Befreiung von Fremdverbindlichkeiten oder für solche bestellten Sicherheiten

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- u. Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitanpruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom
06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkoerträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personal-

einsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ma-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Zieglmeier: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren

2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar**Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX**

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

I. Feststellung des GdB und Gleichstellung

1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung**III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX****IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)****V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX****VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung****VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 9:** Schmidt B., **Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
28.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 10:** Rittweger, Barkow von Creytz, **Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle ArbR/SozR**
Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 10:** Zieglmeier, **Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**
24.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 11:** Schmidt B., **Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung...**
14.10.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 20:** Schmidt A., **Moderne InsVV**
03.07.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

RA FASr FAstrafR Dr. R. Spatscheck, RA FA HGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASteuerR oder FAstrafR

I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
 - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
 - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
 - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
 - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)

- b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
- c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO)

6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

Forts. nächste Seite

RA StB Dr. Stefan Hackel

- Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht
- Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Hackel, Spatscheck: Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern**IV. Strafbarkeit**

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung

3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantenstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA StB Dr. Stefan Hackel
RA Dr. Rainer Spatscheck

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

– Notar in München
– Erfahrener Referent
– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH

– Einheits - GmbH & Co. KG –
gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Wälzholz: Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge**

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Ekehard Wälzholz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar**Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit**28.11.2019: 13:00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht****1. Überblick über das Verfügungsverfahren**

- Verfügungsarten
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien bei Gesellschafterstreit
- Besonderheiten des Verfügungsverfahrens
- Vollziehung der e.V.

- Durchsetzung einer Listenkorrektur
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

2. Einstweilige Verfügung bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Unterbindung von Registereintragungen
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

3. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Verbinderung einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.**4. Streit um die GmbH-Gesellschafterliste**

- Rechtsprobleme nach Zwangseinziehung
- Unterbindung der Listenänderung

Zu den behandelten Verfügungsarten werden jeweils Muster für Verfügungsanträge vorgestellt.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 5. Aufl. 2017
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019

04.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar *behandelt das neue Markenrecht und aktuelle Entscheidungen zum Marken- und Designrecht (Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen vorbehalten).*

I. Markenrechtliche Entscheidungen:

1. EuGH-Vorlage: „wahrscheinlichste Benutzungsform“ und Unterscheidungskraft
2. Update 3D-Marken (inklusive EuGH Birkenstock-Muster)
3. Gewährleistungsmarken und Vorlage des OLG Düsseldorf zu Testsiegeln
4. Trefferlisten bei Amazon (BGH-Entscheidungen ORTLIEB und goFit)
5. Benutzung für Waren und Dienstleistungen als Voraussetzung des Markenverletzungstatbestands (OLG Frankfurt, Casellapark)
6. Debranding/Rebranding (Benutzungsbegriff bei Entfernen der Marke nach EuGH Mitsubishi)
7. Markenmäßiger Gebrauch bei
 - Marken mit beschreibendem Anklang (Cafissimo MINI, Think Green)
 - Spielzeugmodellen (OLG Hamburg „CAT“)
 - Bestellzeichen
8. Schutzzumfang von Buchstabenmarken
9. Vorteile des Schutzes von Firmenschlagworten im Vergleich zu Marken
10. Update Täterhaftung des Geschäftsführers

11. Verfahrensprivilegien für den Markeninhaber i. Grenzbeschlagnahmeverfahren

II. Designrechtliche Entscheidungen:

1. Anforderungen an Wiedergaben nach dem Mast-Jägermeister-Urteil des EuGH
2. Ausschließliche technische Bedingtheit nach dem DOCERAM-Urteil des EuGH
3. Beispielsfälle zur ausschließlichen technischen Bedingtheit
4. Eigenart und Schutzzumfang bei technischen Merkmalen
5. „Übertragungsmuster“ und Eigenart nach EuGH „Duschabflusrinne“
6. Informierter Benutzer und bestimmungsgemäße Verwendung (BGH GRUR 2018, 832 - Ballerinaschuh, OLG Frankfurt Küchenmesser)
7. Darlegungs- und Beweislast zum Formenschutz
8. Kein Vorbenutzungsrecht bei Auslandshandlungen (BGH GRUR 2018, 76 – Bettgestell)
9. Reparaturklausel nach BGH „Kraftfahrzeugfelgen II“
10. Anwendbares Recht bei Schadensersatz und Auskunft (EuGH Nintendo/BigBen)

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte aus dem Bereich IP sowie Patentanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Marken- und Designrechts häufig befassen.

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Update Wettbewerbsrecht

19.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Sommerseminar zum Wettbewerbsrecht gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetzesinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene.

Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien vorgestellt. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die aggressive Einflussnahme gemäß § 4a UWG. Schließlich stehen Entscheidungen im Fokus, die sich mit unlauteren geschäftlichen Handlungen im Internet befassen. Vorbehaltlich aktueller Anpassungen ist die folgende Gliederung vorgesehen:

1. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in der EU

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in Deutschland

3. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen des EuGH

4. Aggressive Einflussnahme auf Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer

5. Unlautere Handlungen im Internet

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Forschungsinteressen: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit am Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

19.11.2019: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht:

Das Copyright-Package der EU

- Text- und Datamining
- Reform des Urhebervertragsrechts
 - Beteiligung der Verleger
 - Presseleistungsschutzrecht
 - „Uploadfilter“
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung
 - Verantwortlichkeit für den Internetanschluss

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz

- Lösch- und Sperrklauseln

III. Entwicklungen im Haftungsrecht

- Künstliche Intelligenz: grundlegende Probleme
- selbststeuernde Fahrzeuge
- Drohnen

IV. Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin? Rechnungseinheiten?
 - Kapitalmarktrecht und Initial Coin Offerings
 - Elektronische Schuldverschreibungen
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

10.10.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Ausparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter
– Keine automatische Rückverweisung
– Einzelfälle
3. Verletzung richterlicher Pflichten
– Die Grundlagen richterlicher Pflichten
– Die richterlichen Pflichten im Einzelnen
4. Fehler im Beweisverfahren
– Durchführung der Beweisaufnahme
– Einzelne Beweismittel
– Schlusserörterung
– Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer

11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2018, 2366 oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

06.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters

6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
 - Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Moderne InsVV –

Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen

03.07.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Vergütungsanträge erfordern ein sicheres Gespür für gerichtsinterne Befindlichkeiten.

Häufig gerät angesichts der Vielzahl möglicher Zu- und Abschläge der Blick für den gesamten Fall aus dem Auge. Auch sind Aktenlage und Vergütungsantrag nicht immer kongruent. In Zeiten rückläufiger Verfahrenszahlen kann es zudem wichtig sein, dass der Vergütungsantrag zeitnah beschieden wird, und dass eine häufig zeitaufwändige Beauftragung eines Schlussrechnungsprüfers möglichst vermieden wird.

Das Seminar zeigt aus Sicht des Insolvenzgerichts auf, was meistens durchläuft, was gerade noch machbar ist und was man besser lassen sollte. Schlagworte: Die plausible Bemessungsgrundlage – Vergleichsrechnungen bei Betriebsfortführung und bei Massemehrung – Die „saubere“ Akte: Stimmigkeit vom Gutachten bis zum Schlussbericht – Die übersichtliche Schlussrechnung als Grundlage für die schnelle Bescheidung des Vergütungsantrages.

A. Vergütung im eröffneten Verfahren

I. Umgang des Insolvenzgerichts mit Vergütungsanträgen

1. „Harte“ Faktoren

- Gesamteindruck: Vergütungsantrag und restliche Akte
- Berechnungsgrundlage, insb. bei Betriebsfortführungen
- Zuschläge
- Vergleichsrechnungen

2. „Weiche“ Faktoren

- Ruf des Insolvenzverwalters
- Übersichtlichkeit des Antrags
- (keine) kleinteilige Zergliederung des Lebenssachverhalts

3. Exkurs: Vom Gutachten bis zum Vergütungsantrag

- vergütungsrelevante Faktoren im Gutachten
- Vergütungsfälle Schriftliches Verfahren, § 5 Abs.2 InsO?

4. Praxistipps

- Gerichtliche Arbeitszeit verkürzen / „Fensterbankablagen“ vermeiden
- Berücksichtigung v. gerichtlichen Befindlichkeiten
- Was geht, was geht nicht?
- Vermeidung einer externen Schlussrechnungsprüfung

B. Vergütung im Eröffnungsverfahren

I. Berechnungsgrundlage, insb. bei Aus- und Absonderungsrechten

II. Abzug von Fortführungskosten?

III. Einbeziehung von Sonderaktiva?

C. Vergütung und Vergütungsoptimierung in der Privatinsolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar**Gesellschaftsrecht 2019****17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR****I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- *Notar in München*
- *Erfahrener Referent*
- *Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht*

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 37 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 38.

Steuerrecht

Intensiv-Seminar

RA FASrR FAStraFR Dr. R. Spatscheck, RA FAHGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für *wahlweise FAGesR, FASteuerR oder FAStraFR*

I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
 - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
 - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
 - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
 - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
 - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
 - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO)
6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantenstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
 – *Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“*
 – *durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

RA StB Dr. Stefan Hackel

– *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*
 – *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter

VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag*
- *Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 37 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 38.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Intensiv-Seminar

Aktuelles Arzthaftungsrecht

25.10.2019: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
2. Geschäftsführung ohne Auftrag
3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen
2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (Facharztstandard und dessen Ermittlung, Leitlinien und Richtlinien)
3. Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung
2. Fehleraufklärung
3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

(Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen und dortige Beweislastfragen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, Behandlungsunterlagen)
2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Schlichtungsstelle, Mediation, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren, Strafanzeige)
3. Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung, Befangenheit des Sachverständigen)

V. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Arzthaftungsrecht

VI. Überlegungen in der Gesetzgebung zur Verbesserung des Arzthaftungsrechts

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für die Arzthaftung zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 6. Auflage erscheinenden Buches „Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis“, 2018 (Verlag Versicherungswirtschaft) und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess“, 2012 (Luchterhand)
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Strafrecht

→ Seite 23: **Spatscheck, Hackel, Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –**
05.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FAGesR, FASsteuerR oder FAStrafR**

Stimmbildung

Christine Hüttenhofer, München

Intensiv-Seminar

Stimmtraining für Rechtsanwälte

11.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Richtig sprechen: Das klingt so einfach. Wer beruflich viel spricht, denkt häufig gar nicht so sehr darüber nach, auf welche Weise er es tut. Sprechen ist eine Selbstverständlichkeit, die Stimme und Sprechweise wird als gegeben betrachtet. Dabei steckt viel mehr dahinter: Unsere Stimme ist unsere Visitenkarte. Sie bestimmt den ersten Eindruck, den unser Gegenüber von uns bekommt, entscheidend mit.

Rechtsanwälte setzen Ihre Stimme häufig, ohne es zu bemerken, starken und langanhaltenden Belastungen aus. Erste Warnzeichen und Beschwerden mit der Stimme und der Atmung, z.B. Räuspern, Heiserkeit, Hochatmung oder Kloßgefühl im Hals werden oft als berufsbedingt hingenommen und nicht weiter beachtet. Jahrelange Überlastung der Stimme führt in der Folge oft zu Stimmkrankungen und Erkrankungen der Stimmorgane. Es ist selbstverständlich, dass inhaltliche und strategische Vorbereitungen ins Leere laufen, wenn Sie sich stimmlich nicht durchsetzen können: Undeutliche Aussprache, unangenehme, z.B. schrille oder blecherne Stimmfarbe, zu leises oder zu lautes Sprechen, eintönige Tonalität und Modulation, schnelles Herunterleiern, Kurzatmigkeit oder hektisches Sprechen, all dies schwächt die Außenwirkung eines Sprechers enorm und macht jede noch so perfekte inhaltliche Vorbereitung weitgehend zunichte. **Fortbildungsziel** ist, dem entgegenzuwirken und zu lernen, wie man besser auf die eigene Stimme achtet. Dazu gehören zum Beispiel die richtige Stimmfarbe, Atmung, Haltung und Artikulation. Vermittelt wird, die Stimme als wichtiges Instrument richtig einzusetzen.

Seminarinhalte:

- **Einführung**
Wozu hat der Mensch die Stimme?
- **Anatomie und Physiologie**
So funktioniert Ihre Stimme
- **Klangvolle Stimme durch richtige Atmung**
- **Artikulation, Haltung, Prosodie**
Nützliche Übungen für bleibenden Erfolg
- **Sich selbst besser Hören und Gehörtes beurteilen**
- **Stimmgesundheit erhalten**
Stimmhygiene/Warm-up
- **Erkennen der Zusammenhänge von unterschiedlichen körperlichen und seelischen Befindlichkeiten und Ihrer Stimme, z.B. Stimme bei Stress, Stimme bei Müdigkeit, Stimme bei hoher Belastung**
- **Anwendung im Alltag**
- **Stimmtraining für die Arbeit am Telefon unter Berücksichtigung der hier geltenden besondere Bedingungen:**
Stimme & Sprechen = Wirkung am Telefon

Christine Hüttenhofer

- Staatlich geprüfte Logopädin
- Viele Jahre in eigener Praxis tätig
- Langjährige Erfahrung als Stimm- u. Sprechbildnerin für Erwachsene (Ärzte, Manager, Lehrer ...)
- Zahlreiche Vorträge über "Stimme im Beruf und Alltag" im Rahmen eines Präventionsprogrammes einer namhaften Privatklinik.
- Fortbildungen/Workshops u.a. bei Stimmexpertin Eva Loschky
- Mein Anliegen: Menschen an ihre Stimme behutsam heranzuführen und sie für diese zu begeistern, ihren eigenen Fortschritt zu hören und sich ihrer stimmlichen Wirkung auf andere bewusst werden zu lassen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting

01.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Intensivseminar für Juristen ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA int. Wirtschaftsrecht möglich

Perhaps one of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today is drafting English contracts and other complex legal documents in a clear and concise way. Not only do these documents need to be very precise, but they must also be usable.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- ▶ Identify and avoid typical errors in English legal drafting
- ▶ Use simple and effective drafting strategies to prevent ambiguity or misunderstandings

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Please note that participants who would like to attend this seminar should either have a good working knowledge of drafting in English OR have attended the first 'Writing Skills for Lawyers' seminar earlier this year.

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Verwaltungsrecht

Intensiv-Seminar

RA FA BauR, FA VerwR Dr. jur. André Schneeweiß (TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB), Pfaffenhofen

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts

18.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Verwaltungsrecht

Das öffentliche Baurecht unterliegt einem ständigen Wandel. Die zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnungen werden regelmäßig den sich stetig verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und europäischen Vorgaben angepasst. Dem - wenn auch zeitlich versetzt - folgend muss sich auch die Rechtsprechung mit immer wieder neuen Fragestellungen auseinandersetzen und scheinbar Altbewährtes auf den Prüfstand stellen.

Das Seminar greift neuere Entscheidungen aus den Bereichen des Bauplanungs- sowie des Bauordnungsrechts auf und versucht für aktuelle Themen zu sensibilisieren.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Bauplanungsrecht

1. Baunutzungsverordnung

2. Baugesetzbuch

II. Bauordnungsrecht

III. Verwaltungsprozessrecht und Bürgerbegehren

Änderungen bleiben vorbehalten.

RA Dr. jur. André Schneeweiß

- *Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*
- *Partner der Kanzlei TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB*
- *Lehrbeauftragter für Baurecht und Baustrafrecht an der Technischen Hochschule Deggendorf*
- *Mitglied der ARGE Baurecht im DAV*
- *Autor und Mitautor mehrerer Publikationen u. a.:*
Wirth/Schneeweiß „Öffentliches Baurecht praxisnah“, 2. Aufl.;
Englert/Grawvogel/Maurer, „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“, 5. Aufl.;
„Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar, VOB Teil C“, 3. Aufl.;
Englert/Motzke/Wirth, „Baukommentar“, 2. Aufl.

Immobilien

→ Seite 28: **Schneeweiß, Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts**
18.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für Verwaltungsrecht**

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht

06.06.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

1. Sachmangelbegriff
2. Abnahme
3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertragsrecht bzw. im VOB/B-Vertrag, einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- *Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München*
- *Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“*
- *Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck*
- *Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag*
- *Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“*

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis

26.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht**

- I. Neues zur sogenannten Mietpreisbremse
 1. Verschärfung der Mietpreisbremse
 - *Auklärungspflicht*
 - *Rügeobliegenheit*
 2. Rechtsprechung zahlreicher Landgerichte: Umgang mit unwirksamen Verordnungen
 3. Einführung einer neuen Ermächtigunggrundlage auf Bundesebene
- II. Begrenzung des Mieterhöhungsrechts nach Wohnungsmodernisierung
 1. Absenkung der Modernisierungumlage
 2. Neue absolute Kappungsgrenze
 3. Neues vereinfachtes Verfahren zur Mieterhöhung nach der Modernisierung
- III. Probleme des Übergangsrechts zur Mietrechtsanpassung
- IV. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Begrenzung der Miethöhe
- V. Reform des Mietspiegelrechts
- VI. Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete

Prof. Dr. Markus Artz

- *Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld*
- *Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld*
- *Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags*
- *Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)*
- *Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)*
- *Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bau- und Architektenrecht**

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2018 – 11/2019.

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Ansprüche aus § 642 BGB
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitananspruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom
06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdwor-king werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden.

Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanage-

ment) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

→ Forts. nächste Seite

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Zieglmeier: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

→ siehe vorherige Seite

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorruhestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

I. Feststellung des GdB und Gleichstellung

1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung

III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX

IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)

V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX

VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung

VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB)

22.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Übernahmen und Umstrukturierungen von Betrieben prägen das Bild einer dynamischen Wirtschaft. Die arbeitsrechtlichen Spielregeln definiert § 613a BGB. Das „Transaktionsarbeitsrecht“ ist jedoch seit kurzem wieder in Bewegung. Neuere höchstrichterliche Entscheidungen lassen aufhorchen. Altbekannte Grundsätze werden fraglich. Das neue Datenschutzrecht tut ein Übriges. Grund genug, sich erneut mit dem Betriebsübergang zu beschäftigen: Welche Transaktionen lösen die Rechtsfolgen des § 613a BGB aus? Verwirken Widerspruchsrechte früher als bisher? Erlaubt das Konstrukt „betriebsvereinbarungsoffener Arbeitsbedingungen“ eine „Entdynamisierung“ und „Harmonisierung“ übernommener Vergütungsordnungen? Welchen Einfluss können Betriebsräte nehmen?

I. § 613a BGB: Kein Betriebsübergang ohne Übernahme des Personals: Welche Maßnahmen lösen diese Rechtsfolge aus?

1. Unternehmensverkauf und Verkauf von Unternehmensanteilen (share deal und asset deal)
2. Spaltung und Verschmelzung von Unternehmen und Betrieben
3. Verkauf, Verpachtung, Betriebsführung
4. Outsourcing: Fremdvergabe, Neuvergabe, Auftragsnachfolge
5. Insourcing: nach extern vergebene Dienste werden wieder selbst erfüllt

II. Gestaltungsmöglichkeiten beim Betriebsübergang

1. Strategien zur Vermeidung oder zur bewussten Anwendung von § 613a BGB
2. Abgrenzung der übergelassenen Betriebe, Abteilungen, Mitarbeiter
3. Informationspflicht des Arbeitgebers und Widerspruch von Mitarbeitern

III. Kündigung und Betriebsübergang

1. Personalanpassung beim Betriebsübergang: Zulässigkeit, Sozialauswahl
2. Kündigung nach Widerspruch

3. Sonderkündigungsschutz für Betriebsräte
4. Vertragsbeendigung durch Aufhebungsvertrag als Alternative
5. Einschaltung von Transfergesellschaften

IV. Fortgeltung und Änderung von Vergütungsordnungen

1. Entdynamisierung und Harmonisierung tariflicher Vergütungsregelungen
2. Auslegung und Gestaltung arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln
3. (Wieder-)Entdeckung der sog. betriebsvereinbarungsoffenen Arbeitsbedingungen?
4. Konzern- und Gesamtbetriebsvereinbarungen nach einem Betriebs(teil)übergang

V. Mitbestimmung

1. „Betriebsratslandschaft“ nach einem Betriebsübergang: Gemeinsamer Betrieb – Übergangsmandat – Restmandat
2. Unterrichtung von Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat
3. Zwingende Mitbestimmung bei Betriebsänderungen
4. Sicherung des Mitbestimmungsrechts durch einstweilige arbeitsgerichtliche Verfügungen
5. Notwendigkeit von Interessenausgleich und Sozialplan

VI. Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Due Dilligence – Datenschutz nach DSGVO

1. Welche Informationen sind für den Erwerber notwendig?
2. Dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten an den Erwerber weitergeleitet und von ihm genutzt werden?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanfe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs
3. Interessenausgleich und Massenentlassungsanzeige

4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

29.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2019

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2018, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2019

- Widerruf des Aufhebungsvertrages
- Verfall des Urlaubs – Obliegenheit des Arbeitgebers
- Elternzeit – Kürzung des Urlaubsanspruchs
- Urlaubsanspruch beim unbezahlten Sonderurlaub
- Mindestlohn – Praktikum
- Elternzeit – Präklusion der Ablehnung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Mitarbeiterseminar

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019

13.11.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte in der RA-Kanzlei

*Wer aufhört, besser werden zu wollen,
hört auf, gut zu sein.*

Marie von Ebner-Eschenbach

Update zu den Themen Kosten- und Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

1. Die maßgeblichen Entscheidungen der vergangenen 18 Monate
2. Kostenrecht: Aktuelle Dauerbrenner wie Abgrenzung Beratungs- zur Geschäftsgebühr, Höhe und Erstattung der Geschäftsgebühr, Mehrvergleiche über mehrere Akten und Instanzen, Fragen zu den Gegenstandswerten, Erstattungsfragen

3. Vollstreckungsrecht: Effiziente Antragstellung bei PfÜB und GV, Gebühren der Gerichtsvollzieher

4. Insolvenzrecht: Erwidierungen im Rahmen der Anfechtung, Gläubigerrechte und -strategien

5. Neues vom BGH und, und, und, und natürlich Fragen und Probleme der Teilnehmer: Gerne auch vorab per Mail

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 38

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP VI/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 38) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	[3]	09.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[4]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis	[4]	25.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Plattner, Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern	[5]	30.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Siebert, Aktuelles Unterhaltsrecht	[5]	15.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[6]	23.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wever, Praxis Vermögenseinsetzung	[6]	05.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges.	[7]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Wenn Ehegatten sich trennen – ...	[8]	27.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[9]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[10]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[10]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[11]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[12]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[13]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[14]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges.	[14]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[15]	28.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Neues Markenrecht und Landmark Decisions ...	[16]	04.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrecht	[17]	19.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[17]	19.11.19: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Verfahrensbez. Berufungsrügen im Zivilprozess	[18]	10.10.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 37) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP VI/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 38) an für folgende/s Seminar/e:

Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[18]	04.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[19]	06.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Moderne InsVV	[20]	03.07.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[21]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[22]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[23]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges.	[24]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	[25]	25.10.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte	[26]	11.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Monteiro-Reuter, English for Lawyers	[27]	01.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneeweiß, Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öff. Baurechts	[28]	18.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht	[29]	06.06.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Artz, Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 i. d. Praxis	[29]	26.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[30]	21.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[31]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[32]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[32]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[33]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Akt. Rechtsfragen des Betriebsübergangs	[34]	22.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen	[35]	22.11.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[35]	29.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019	[36]	13.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 37) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



10. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Veranstaltung ausgebucht!
Wartelistenplätze möglich.**

15.07.2019 – 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**

Beate Ehrt, Präsidentin des Amtsgerichts München
Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins
Kristina Frank, Kommunalreferentin Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr

VRiBGH Dr. Karin Milger, Bundesgerichtshof Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr

Prof. Dr. Alain Thierstein, Technische Universität München
Die Region München im Wandel: Wohnen, Arbeiten, Mobilität

12:15 – 13:00 Uhr

RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, Gelsenkirchen
Die „nachgeschärfte“ Mietpreisbremse in der Praxis

13:00 – 13:45 Uhr

RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
RiAG (waRi) Christian Stadt, Amtsgericht München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte

13:45 – 14:30 Uhr | Kaffeepause

14:30 – 15:15 Uhr

RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub, München
Mietverhältnisse zwischen einer AG und Aktionären

15:15– 16:00 Uhr

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I
Kündigungssalven im Mietprozess

16:00 Uhr

Verabschiedung

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitt HP 6/2019

18 |

**Veranstaltung ausgebucht!
Wartelistenplätze möglich.**

Anmeldung: Die Tagung ist ausgebucht, Sie können sich lediglich auf die Warteliste setzen lassen

Bitte setzen Sie mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) auf die Warteliste

für den 10. Münchener Mietgerichtstag | 15. Juli 2019: 9:00 bis ca. 16:00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)

Die Veranstaltung ist ausgebucht. Sie werden (in der Reihenfolge der Anmeldung) auf die Warteliste für die Tagung gesetzt. Dies garantiert jedoch keine Teilnahme. **Sollte durch Absage eines Teilnehmers ein Platz für Sie frei werden,** werden Sie telefonisch informiert. Sie haben das Recht die Teilnahme zu bestätigen oder abzulehnen. Mit der Ablehnung verlieren Sie den Anspruch auf den freigewordenen Platz. Mit Ihrer telefonischen Zusage wird Ihre Anmeldung verbindlich und es gelten die Teilnahmebedingungen.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Münchener Mietgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | **Fax** 089. 55 26 33-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | **Unterschrift**

abgeleitetes Recht darstellt, auf das der Arbeitnehmer einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber hat. Allein der Umstand, dass die Zahlung dieser Zuwendung nicht automatisch erfolgt und dass diese Zahlung für die Zeit des über die Dauer der Kündigungsfrist hinausgehenden Wiedereingliederungsurlaubs geleistet wird, vermag nichts an dieser Feststellung zu ändern. Unter diesen Umständen ist die Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub auf eine Leistung wie die Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub anwendbar.

Daher gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine Leistung wie die Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub ebenso wie die Entlassungsschädigung in Anwendung der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub vollständig auf der Grundlage des Entgelts berechnet werden muss, das für die von diesem Arbeitnehmer in Vollzeit erbrachten Leistungen zu zahlen wäre.

Zu der Frage, ob die mit dem Elternurlaub verbundene Ungleichbehandlung mit Art. 157 AEUV vereinbar ist, führt der Gerichtshof erstens aus, dass Begriff „Arbeitsentgelt“ im Sinne dieses Artikels weit ausulegen ist und dass infolgedessen Leistungen wie die Entlassungsschädigung und die Zuwendung für einen Wiedereingliederungsurlaub als „Arbeitsentgelt“ im Sinne von Art. 157 AEUV einzustufen sind.

Zweitens weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt, wenn eine nationale Maßnahme zwar neutral formuliert ist, in ihrer Anwendung aber wesentlich mehr Arbeitnehmer des einen Geschlechts als solche des anderen Geschlechts benachteiligt. Eine solche Maßnahme ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nur dann vereinbar, wenn die von ihr bewirkte Ungleichbehandlung zwischen den beiden Arbeitnehmerkategorien durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

Die Cour de cassation hat im Rahmen der Vorlage ausgeführt, dass sich eine deutlich höhere Zahl von Frauen als von Männern dazu entschließen, einen Elternurlaub auf Teilzeitbasis in Anspruch zu nehmen, da in Frankreich 96% der Arbeitnehmer, die einen Elternurlaub nehmen, Frauen seien. In einem solchen Fall ist eine nationale Regelung wie die französische mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nur unter der Voraussetzung vereinbar, dass die auf diese Weise zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bewirkte Ungleichbehandlung möglicherweise durch objektive Faktoren, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, gerechtfertigt werden kann.

Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass von dem betroffenen Mitgliedsstaat kein objektiv gerechtfertigter Faktor geltend gemacht wird, und gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehende Regelung nicht mit dem Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, wie dieser in Art. 157 AEUV vorgesehen ist, vereinbar erscheint.

¹Am 14. Dezember 1995 geschlossene Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Vereinbarung über Elternurlaub (ABl. 1996, L145, S. 4) in der durch die Richtlinie 97/5/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 (ABl. 1998, L10, S. 24) geänderten Fassung enthalten ist.

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-486/18RE/Praxair MRC SAS

(Quelle: EuGH, PM Nr. 60/19 vom 08. Mai 2019)

EuGH: Mönch muss als Anwalt anerkannt werden

Einem Mönch, der Rechtsanwalt in einem Mitgliedsstaat ist, darf nicht aufgrund seiner Eigenschaft als Mönch die Eintragung bei einer Rechtsanwaltskammer in einem anderen Mitgliedsstaat verwehrt werden.

Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 7. Mai 2019 in der Rs. C-431/17.

In dem zugrundeliegenden Fall wurde einem zyprischer Rechtsanwalt, der Mönch in einem griechischen Kloster ist, die Eintragung in das besondere Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Athen aufgrund seiner Eigenschaft als Mönch verwehrt. Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die in diesem Fall anwendbare anwaltliche Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG einen Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung der Berufsbezeichnungen von Rechtsanwälten schafft, die unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedsstaat arbeiten wollen. Insofern müsse die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer des Herkunftsstaats gegenüber der zuständigen Stelle des AufnahmeStaats die einzige Voraussetzung für die Eintragung im Aufnahmemitgliedsstaat darstellen. Zusätzliche Voraussetzungen dürften für den Prozess der Eintragung nicht auferlegt werden, da diese von der Ausübung des Anwaltsberufs zu unterscheiden sei. Weitere Voraussetzungen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in den geltenden Berufs- und Standesregeln des Aufnahmemitgliedsstaats vorgesehen werden.

Aufgrund der strikten Trennung des EuGH zwischen Eintragung und anschließender Berufsausübung könnte das Urteil Auswirkungen auf die Versagungsgründe zur Zulassung in § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 BRAO haben.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 19/19 vom 10. Mai 2019)

EGMR: Schutz der Mandant-Anwalt-Kommunikation

Die postalische Kommunikation eines Strafgefangenen mit seinem Anwalt kann nicht mit dem pauschalen Verweis auf den fehlenden Bezug zur rechtlichen Verteidigung untersagt werden. Das hat der EGMR mit Urteil vom 9. April 2019 (Az. 11236/09) entschieden. Der Kläger im zugrundeliegenden Fall war 2005 Gefängnisinsasse in Edirne, Türkei. Nachdem ihm von seinem Anwalt ein Paket mit Büchern und Zeitschriften zugeschickt wurde, ordnete die Gefängnisverwaltung an, dass zukünftige Gespräche zwischen dem Kläger und seinem Anwalt nur noch im Beisein eines Gefängnismitarbeiters geführt werden dürften. Der EGMR sieht darin nun eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK. Dieses Recht erfasse aufgrund der meist sehr sensiblen und privaten Natur auch die Kommunikation mit dem eigenen Anwalt. Zwar könne diese Kommunikation aufgrund nationaler Gesetze eingeschränkt werden, die Argumentation der Gefängnisverwaltung, ebenso wie der türkischen Regierung, den übersandten Büchern habe ein Bezug zur anwaltlichen Verteidigung gefehlt, sei jedoch unzureichend, zumal die türkischen Gesetze diese Auslegung nicht zuließen. Die zur Rechtfertigung der Einschränkung herangezogenen Vorschriften hätten zwar einen Eingriff zur Verhinderung terroristischer Kommunikation erlaubt, zu dieser Annahme gebe es im konkreten Fall jedoch keinen Anlass.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/19 vom 15. April 2019)

Interessantes

EU-Kommission: Vertrauen in Unabhängigkeit der Justiz im Wanken

Die Qualität und Effizienz der Justizsysteme in der EU hat sich verbessert, aber das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz nimmt ab. Das sind die zentralen Ergebnisse im EU-Justizbarometer 2019 (Daten von 2017),

das die EU-Kommission am 26. April 2019 veröffentlicht hat (siehe auch Pressemitteilung, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2232_de.htm).

So wird in drei Fünfteln der EU-Mitgliedsstaaten die Unabhängigkeit der Justiz schlechter beurteilt als im Vorjahr, darunter auch Deutschland. Grundsätzlich bleibt das Vertrauen in Deutschland aber hoch: 74% bewerten die Unabhängigkeit der Justiz als gut oder sehr gut, der sechsbeste Wert in der EU.

Die EU-Kommission hat dieses Mal auch einige Kriterien zur strukturellen Unabhängigkeit der Justiz aufgenommen, u.a. eine Übersicht zu Disziplinarregeln für Richter und Verfahrensgarantien um die politische Kontrolle der Justiz zu verhindern.

Hinsichtlich der Effizienz der Justizsysteme geht aus dem Bericht hervor, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in erster Instanz seit 2010 klar zurückgegangen ist.

In Deutschland allerdings ist die Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Zivil- und Handelsverfahren zwischen 2010 und 2017 leicht angestiegen und liegt mit 204 Tagen im europäischen Mittelfeld.

Bei der Qualität der Justizsysteme sieht die EU-Kommission positive Entwicklungen in Bezug auf die Bürgerfreundlichkeit durch einen verbesserten Online-Zugang zu Gerichtsurteilen.

Verglichen wird auch die Anzahl an Anwälten pro 100.000 Einwohner – Deutschland liegt hier mit 200 Anwälten an zehnter Stelle im EU-Vergleich.

EU-Justizbarometer 2019

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_en

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 18/19 vom 06. Mai 2019)

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail [geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail [info@
muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

15. Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2019
(Programm siehe Seite 5)

Mittwoch, 26. Juni 2019
09.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Ausgebucht:
10. Mietgerichtstag 2019
(Programm siehe Seite 17)

Montag, 15. Juli 2019
09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

18. IT-Rechtstag 2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019
09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Anwalt2019

Montag, 11. November 2019
10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Haus der Bayerischen Wirtschaft
anwalt2019.de

Bildnachweis:

→ Titelbild: 70 Jahre Grundgesetz
Composing: © C. Breitenauer, München

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Aus dem Ministerium der Justiz

Bayerische Forderungen setzen sich bei Einigung über StPO-Reform durch

Bayerns Justizminister Eisenreich hat die Eckpunkte zur Reform der Strafprozessordnung (StPO), die das Bundeskabinett am 15. Mai in Berlin beschlossen hat, begrüßt und sieht darin einen großen Erfolg bayerischer Rechtspolitik. „Viele der beschlossenen Eckpunkte fordern wir schon lange. Insbesondere die Maßnahmen zur Beschleunigung von Strafgerichtsverfahren, die Erweiterung der DNA-Analyse, die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung bei Verdacht auf Wohnungseinbruchdiebstahl und auch das Verbot der Gesichtshüllung vor Gericht.“ so Eisenreich.

Bereits bei den Koalitionsverhandlungen hatte sich Bayern bei diesen Themen durchgesetzt. Die Strafe müsse der Tat auf dem Fuß folgen, laute die bayerische Prämisse. Die nun gefundene Einigung führe laut Eisenreich zu einer Beschleunigung der Gerichtsverfahren. Die Eckpunkte enthielten unter anderem Erleichterungen bei der Ablehnung missbräuchlicher Befangenheits- oder Beweisanträge. Auch die Bündelung der Nebenklagevertretung werde erleichtert und ein Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen werde geschaffen. So könnten überlange Verfahrensdauern verhindert und die Blockade von Strafprozessen deutlich reduziert werden. Dies stärke das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat erklärte der bayerische Justizminister und hob hervor, dass die nun beschlossenen Eckpunkte auch die langjährigen Forderungen aus Bayern nach modernen Ermittlungsmethoden enthielten. „Unsere Strafverfolger brauchen moderne Instrumente wie eine erweiterte DNA-Analyse, um Straftäter erfolgreich verfolgen zu können. Sie müssen den technischen Fortschritt umfassender als bisher nutzen dürfen - denn auch Straftäter verüben ihre Verbrechen mit modernster Technik“, betonte Eisenreich.

Das grundsätzliche Verbot einer Gesichtshüllung von Verfahrensbeteiligten in Gerichtsverhandlungen soll bei der Reform ebenfalls umgesetzt werden. „Eine zentrale bayerische Forderung“, so Eisenreich. „Die Identität von Zeugen muss eindeutig feststellbar sein, auch körperliche Reaktionen und Mimik spielen im Prozess eine Rolle. Deswegen ist es ein Anliegen der Richter- und Staatsanwaltschaft, den Verfahrensbeteiligten ins unverhüllte Gesicht sehen zu können. Jetzt ist die Bundesjustizministerin gefordert. Ich erwarte, dass nun schnell ein Gesetzentwurf vorgelegt wird.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 19/19 vom 15. Mai 2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Fachtagung "Entschuldung durch Beratung"

28. Juni 2019, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Justizpalast München, Saal 270
Eintritt frei, Anmeldung bis Ende Mai erbeten

Am 28. Juni 2019 findet im Rahmen der Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ die Fachtagung "Entschuldung durch Beratung" im Justizpalast München statt.

Derzeit sind rund 7 Millionen Menschen in Deutschland überschuldet. Bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurde diese Zahl

auf rund 3 Millionen geschätzt. Nicht immer muss eine Überschuldung in einem Insolvenzverfahren enden. Eine Einigung mit den Gläubigern kann ein Insolvenzverfahren vermeiden oder zumindest abkürzen und so den wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Die Beratung der Schuldner leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Die Tagung fragt nach den Entstehungsumständen von Insolvenz und nach den Wirkungsmöglichkeiten einer Beratung des Schuldners bzw. der Schuldnerin. Im Mittelpunkt steht die Kommunikation zwischen Schuldner, Gläubigern und Beratern. Die Tagung wendet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie aus Rechtspflege, Wirtschaft und Verbänden.

Das Tagungsprogramm sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern unter www.lagoefw.de/news.



Programm 2019

- Dienstag, 09.07.2019** **„Plattformen, Big Data, Algorithmen – Kartellrecht in der digitalen Ökonomie“**
 Vizepräsident Prof. Dr. Konrad Ost, Bundeskartellamt, Bonn
- Dienstag, 17.09.2019** **„100 Jahre Bamberger Verfassung“**
 Prof. Dr. Fabian Wittreck, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Leiter des Instituts für Öffentliches Recht und Politik, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Dienstag, 08.10.2019** **„Von drohenden Gefahren und erweiterten Befugnissen – Entwicklungslinien des Polizeirechts und Neuerungen im BayPAG“**
 Prof. Dr. Markus Möstl, Lehrstuhl für Öffentliches Recht II, Direktor der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht, Universität Bayreuth
- Dienstag, 12.11.2019** **„Absicherung der Beschäftigungsbedingungen Selbständiger“**
 Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Passau
- Dienstag, 03.12.2019** **„Justiz und Medien – Kampf der Gewalten“**
 Dr. Reinhard Müller, Verantwortlicher Redakteur für Zeitgeschehen sowie für Staat und Recht und F.A.Z. Einspruch, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Amtsgericht München
Grundbuchamt



1. Münchner Grundbuchtag 2019

Fachtag zu Grundbuchthemen

Mittwoch, 10. Juli 2019

Justizpalast Raum 270

Prielmayerstraße 7, 80335 München

Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist wegen der begrenzten Platzzahl eine Anmeldung erforderlich. Es wird gebeten, die verbindliche Anmeldung an folgende Adresse zu richten:

Christiane.Paulick@ag-m.bayern.de

Das Programm finden Sie unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2019/05/1_Muenchner_Grundbuchtag_Programm.pdf



22 |

Die Verbraucherzentrale informiert

Roaming in der EU

Wer beruflich oder privat in der EU unterwegs ist, zahlt seit 15. Juni 2017 grundsätzlich keine Roaming-Gebühren mehr. Seit 15. Mai 2019 gelten zudem Kosten-Obergrenzen: Telefonate aus Deutschland in andere EU-Länder dürfen danach maximal 19 Cent pro Minute, eine SMS höchstens sechs Cent kosten.

Doch Vorsicht: Der Grundsatz "Roam like at home" gilt ausschließlich in den derzeit 28 Ländern der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz oder die Türkei sind nicht dabei. Wenn Sie dort telefonieren oder über Ihre mobile Datenverbindung surfen, sind laut Verbraucherzentrale höhere Gebühren fällig als in Ihrem Heimatland. Für mobiles Internet gilt eine weltweite Kostenbremse. Sie liegt standardmäßig bei 59,50 Euro. Ist dieser Betrag erreicht, sollte die mobile Internetverbindung getrennt werden. Das funktioniert jedoch nicht immer.

Auch gibt es laut Verbraucherzentrale Bayern eine Reihe von Ausnahmen: Unter Umständen haben Sie zum Beispiel nicht ihr volles Datenvolumen zur Verfügung. Auch wer dauerhaft in einem Land lebt, aber einen Mobilfunkvertrag in einem anderen abschließt, kann vom kostenlosen Roaming ausgenommen sein. Zudem haben manche Anbieter nicht automatisch auf die neuen Regelungen umgestellt.

Kostenfalle Messenger

Mit den meisten Messengern wie Skype, Threema oder WhatsApp usw. können neben dem Versenden und Empfangen von Nachrichten und Dateien auch Telefongespräche geführt werden. Auch wenn das Telefonieren gerne als kostenlos angepriesen wird, kann es teuer werden! Denn die Gespräche finden grundsätzlich über das Internet statt und verbrauchen entsprechende Datenmengen. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie auf Reisen Messenger zum Telefonieren daher nur im WLAN nutzen.

Kostenfallen auf Schiffen und in Flugzeugen

Auf Schiffen und während vieler Flüge ist es inzwischen möglich, mit mobilen Geräten ins Internet zu gelangen. Viele Reedereien und Airlines bieten WLAN (auch WiFi genannt) zu Paketpreisen an. Achten Sie jedoch unbedingt darauf, die Mobilfunkdaten über die Einstellungen Ihres Geräts abzuschalten. Denn bei schwachem WLAN kann ihr Smartphone oder Tablet automatisch und möglicherweise vom Nutzer unbemerkt ins sehr teure Satellitennetz wechseln. Hier kann ein Megabyte bis zu 30 Euro kosten. Schalten Sie Ihr Smartphone oder Tablet dahern unbedingt auf Flugmodus. Denn wer hier nicht aufpasst, sammelt schnell einen Kostenberg an, da der weltweit geltenden Kostenairbag für mobiles Internet, der bei Erreichen von 59,50 Euro die Datenverbindung automatisch trennen soll, nicht für Satellitenverbindungen gilt, die regelmäßig bei der Mobilfunknutzung auf Schiffen und in Flugzeugen zustande kommen.

Richtige Einstellung der Geräte

Selbst wenn Sie Ihr Tablet oder Smartphone gerade nicht aktiv nutzen, kann es erhebliche Kosten produzieren: zum Beispiel durch die automatische Aktualisierung von Apps oder durch regelmäßiges Herunterladen von E-Mails. Um das zu verhindern, kann das Gerät vor Reiseantritt so eingestellt werden, dass es nicht automatisch Daten über Mobilfunknetze herunterlädt, sondern erst nach Aufforderung.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 16. Mai 2019)

Kein Schutz des Wohneigentums bei Naturkatastrophen? Elementarschadenversicherung: Verbraucherverbände starten Informationskampagne – Info-Telefon für Hausbesitzer

Nur 32 Prozent der Immobilienbesitzer in Bayern haben eine Elementarschadenversicherung. Dabei nehmen Naturereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen und Schneedruck zu. Und die staatlichen Soforthilfen enden zum 1. Juli 2019. Jeder Hauseigentümer sollte sich daher um den passenden Versicherungsschutz kümmern, um einem finanziellen Schaden durch Naturereignisse vorzubeugen. So lautet die Kernbotschaft der Informationskampagne, welche der VerbraucherService Bayern im KDFB und die Verbraucherzentrale Bayern zur Elementarschadenversicherung gestartet haben.

Kostenloses Info-Telefon

Die Versicherungsexperten der beiden Verbraucherverbände informieren anbieterunabhängig rund um das Thema. Sie sind über das Info-Telefon unter der kostenlosen Rufnummer 0800 222 00 99 zu folgenden Zeiten erreichbar: Dienstag von 10 bis 13 Uhr, Mittwoch von 15 bis 18 Uhr und Donnerstag von 10 bis 13 Uhr sowie von 15 bis 18 Uhr.

Leitfaden zum richtigen Versicherungsschutz

Für die Kampagne haben die Verbraucherverbände die Broschüre „Keine Elementarschadenversicherung? – Informieren. Prüfen. Absichern“ erstellt. Der Leitfaden informiert Immobilienbesitzer und soll helfen, den passenden Versicherungsschutz zu finden. Der Ratgeber ist kostenlos in allen Beratungsstellen des VerbraucherService und der Verbraucherzentrale erhältlich.

Die Broschüre zum Download und viele weitere hilfreiche Tipps sind online auf der Kampagnenseite www.elementarschaden.bayern zu finden. Dort werden Immobilienbesitzer auch gebeten, Erfahrungen zu melden, die sie bei der Suche nach dem richtigen Versicherungsschutz gemacht haben.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 16. Mai 2019)

Neues vom DAV

DAV hält an Kritik am Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch fest

Der DAV hält seine in der SN 1/19 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-1-19-bekaempfung-von-miss-staenden-am-arbeitsmarkt?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2019/dav-sn_1-2019_gesetz-zur-bekaempfung-von-missstaenden-am-arbeitsmarkt-illegaler-beschaeftigung-sowie-von-kindergeld-und-sozialleistungsmisbrauch.pdf) geäußerte Kritik am Referentenentwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch aufrecht. Am inzwischen in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/8691) kritisiert der DAV in einer Stellungnahme seiner Ausschüsse Sozialrecht und Strafrecht v. a. die beabsichtigte Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse einschließlich der Übertragung von Aufgaben und Rechten einer Anklagebehörde auf die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung (FKS). Der Vorsitzende des DAV-Ausschusses Sozialrecht hat als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung den Entwurf betreffend im Finanzausschuss des Bundestages am 6. Mai 2019 teilgenommen.

Verbot mehrstöckiger Anwaltsgesellschaften verfassungswidrig

Mehrstöckige Anwaltsgesellschaften sind verboten. Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde einer Kanzlei gegen das Verbot in der BRAO für begründet. Das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit und der allgemeine Gleichheitssatz seien verletzt. Warum von einer Anwalts-GmbH, deren Gesellschafter einer PartGmbH ist, keine Gefahren ausgehen, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/dav-verbot-mehrstoekiger-anwalts-gesellschaften-verfassungswidrig>). Zur DAV-Stellungnahme Nr. 12/19 https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-19-verbot-mehrstoekiger-anwalts-gesellschaften-verfassungswidrig?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2019/dav-sn_12_19_anwalts-gmbh.pdf.

31. Oktober 2019 ist neuer Brexit-Termin

Die 27 Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben sich mit Beschluss des Europäischen Rats vom 10. April 2019 auf eine erneute Verlängerung des Brexit-Datums nach Art. 50 Abs. 3 EUV geeinigt. Damit soll der Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU bis spätestens zum 31. Oktober 2019 erfolgen. Eine erneute Verhandlung des Austrittsabkommens wird in dem Beschluss ausgeschlossen. Die Staats- und Regierungschefs werden die Fortschritte in der Brexit-Frage bei ihrem Treffen im Juni 2019 erneut überprüfen.

Brexit lässt viele Fragen im Familienrecht offen

Eine vom Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) in Auftrag gegebene Studie zum Thema Brexit und Familienrecht sieht beträchtliche Risiken für Familien und Kinder im Falle eines No-Deal Brexits. In wesentlichen Fragen, wie der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitige Anerkennung von Rechtsakten, entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Zudem fehle es vor allem im Scheidungs- und Unterhaltsrecht an anwendbaren Gesetzen. Bei der Vorstellung der Studie am 19. März 2019 im JURI-Ausschuss (s. Präsentation) bezeichneten zwei der Mitautoren der Studie die aktuelle Lage als dringlich, da die Leidtragenden des Brexit in diesem Falle Familien und Kinder seien, die aus dem weiten Schutzbereich

des Unionsrechts herausfallen würden. Den Verweis des anwesenden Vertreters der EU-Kommission auf mehrere Haager Übereinkommen im Bereich Familienrecht u.a. zur Kindesentführung und Anerkennung von Ehescheidungen als Notlösung lehnten die Mitautoren als unzureichend ab: Unionsrecht gehe in vielen Fällen über die Übereinkommen hinaus. Zudem würden dadurch die Probleme der Gerichtsbarkeit und der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsakten nicht geklärt.

Ein Leitbild für den DAV: Gestalten Sie die Zukunft des Verbands aktiv mit!

Der DAV will mit seinen Leistungen und Angeboten auch langfristig für alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck arbeitet der DAV gegenwärtig an einem Leitbild. Dieses formuliert Mission, Visionen und Werte und schafft Orientierung! Ende 2018 hat der Vorstand des DAV einen ersten Leitbild-Entwurf erarbeitet. Dieser wurde zwischenzeitlich in den Verband getragen und diskutiert. Eine vom Vorstand berufene Redaktionsgruppe hat das bislang eingegangene Feedback Ende März ausgewertet und einen neuen Formulierungsvorschlag erarbeitet. Unter www.anwaltverein.de/leitbild finden Sie den aktuellen Arbeitsentwurf. Gestalten auch Sie die Zukunft des DAV aktiv mit: In der Online-Umfrage (<https://de.surveymonkey.com/r/dav-leitbild-redfassung>) haben Sie die Möglichkeit, den neuen Leitbild-Entwurf zu bewerten und zu kommentieren. Die Teilnahme an der Umfrage beansprucht ca. 5 Minuten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

| 23

Buchbesprechungen

Firsching/ Graf, Nachlassrecht, Erbfolge, Testament, Erbvertrag, Pflichtteilsrecht, Rechtspflege, Insolvenz, Verfahren, Erbschaftsteuer, IPR Handbuch, 11., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage 2019. Buch. XXXVIII, 895 S. Mit Freischaltcode zum Download der Formulare. Hardcover (In Leinen), Verlag C.H. Beck, Euro 119,00 ISBN 978-3-406-70969-2



Firsching / Graf, Handbuch der Rechtspraxis. Unter diesem Namen ist das 2019 in der 11. Auflage erschienene Werk bekannt und hat sich bewährt.

Daher ist es nur zu verständlich, dass die drei jetzt in der Nachfolge von Herrn Prof. Dr. Firsching und Herrn Dr. Graf die verschiedenen Rechtsgebiete bearbeitenden Autoren den Titel beibehielten. Die Übernahme des „beeindruckenden Werks“ ist für Holger Krätzschel, Dr. Melanie Falkner und Christoph Döbereiner „Verpflichtung und Ansporn zugleich“.

Holger Krätzschel bearbeitet das materielle Erbrecht und das Verfahrensrecht, Christoph Döbereiner das Internationale Privatrecht und Dr. Melanie Falkner das Erbschaftssteuerrecht.

Die Gliederung des Werks in einzelne Teile wurde beibehalten, Aufbau und Struktur zur besseren Lesbarkeit behutsam und wohlthuend verändert. Die Darstellung der Teile erfolgt jetzt in fortlaufend numme-

rierten Paragraphen, mit jeweils neu beginnenden Randnummern. Dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Rechtsprechung ist bis einschließlich Juli 2018 berücksichtigt. Auch zum Thema „digitaler Nachlass“ finden sich daher hilfreiche Informationen.

Ein neues, besonderes 4. Kapitel ist eingefügt worden. Es schließt das materielle Erbrecht und das Verfahrensrecht ab und trägt die Überschrift „auf einen Blick“. Und darin finden sich auf 13 Seiten knapp und prägnant Informationen zu den häufigsten Auslegungsfragen, zu Formerfordernissen und Fristen.

Mit zahlreichen Formularen zum Download erhält der Praktiker darüber hinaus die Möglichkeit zur zeitsparenden, direkten Bearbeitung seiner Fallkonstellationen.

Holger Krätzschel setzt sich bei der Bearbeitung des materiellen Erbrechts u.a. ausführlich mit den Fragen der Erbfolge nicht-ehelicher und adoptierter Kinder, den verschiedenen Güterständen einschließlich des deutsch-französischen Güterstands der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft, der Testierfähigkeit unter Vorstellung einzelner Krankheitsbilder und deren richterlich entschiedene Auswirkungen auf die Testierfähigkeit sowie dem Erbrecht nach DDR-ZGB auseinander, um nur beispielhaft einige Schwerpunkte zu nennen.

Christoph Döbereiner bespricht umfassend das Internationale Privatrecht, vor allem die Europäische Erbrechtsverordnung aber auch die 3 von der EuErbVO abweichenden, ihr vorrangigen Staatsverträge (Deutsch-Türkischer Konsularvertrag von 1929, Deutsch-Sowjetischer Konsularvertrag von 1958 und Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen von 1929). Er geht ausführlich auf Fragen der Staatsangehörigkeit/en ein, wie die von Verfolgten, Aus- und Übersiedlern, Staatenlosen, Asylberechtigten, Flüchtlingen.

Gut ist die Übersicht über die praxisrelevanten Auslandsbezüge - statt aller beispielhaft „Spanien“- und der Verweis auf Spezialwerke für weitere Einzelheiten.

Nur eines habe ich vermisst: Bei der Darstellung der Abgrenzung von Erb- zum Sachenrecht wird der Fall „Kubicka“ (EuGH 12.10.2017) zitiert, eine wenigstens kurze Inhaltsangabe fehlt.

Dr. Melanie Falkner schließt mit der Bearbeitung des Erbschaftssteuerrechts das Werk. Ihre Darstellung ist sowohl für ein Auffrischen früherer Steuerkenntnisse wie für einen ersten Einstieg in das Steuerrecht hervorragend. Selten wird Steuerrecht so verständlich erklärt. Außerdem finden sich immer wieder wertvolle Tipps zur steueroptimierenden Testamentsgestaltung.

Leider zitiert auch Dr. Melanie Falkner eine wesentliche Entscheidung nur dem Namen nach, „Hünnebeck“ und eine wenigstens kurze Inhaltsangabe fehlt.

Vielleicht könnten Inhaltsangaben zukünftig in einem Anhang veröffentlicht werden.

Die drei Autoren sind sich ihrer Verantwortung in der Nachfolge der Vorauforen bewusst. Sie haben die sich auferlegte Verpflichtung, das renommierte Werk weiterzuführen und es als zuverlässig informatives Handbuch für jeden, der mit erbrechtlichen Fragen betraut ist, zu gestalten, erfüllt. Ihre Sprache ist unterschiedlich, jedoch stets souverän, prägnant und eingängig. Umfassende Kenntnisse werden verständlich vermittelt.

Das Werk ist in sich geschlossen und eine Bereicherung jeder Erbrechtsbibliothek.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht
19., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017
886 Seiten, Softcover
Verlag C.H. Beck, Euro 19,80
ISBN 978-3-406-68177-6



Der hier anzuzeigende Titel aus der Reihe „Grundrisse des Rechts“ richtet sich zwar in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaften. Zugleich eignet sich das seit 1980 etablierte Standardwerk aber auch für Praktiker, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts befasst sind.

Nach einem ersten Einblick in das Verwaltungsrecht und seinen ebenso mehrdeutigen wie teilweise auch nur schwer fassbaren Gegenstand, die Verwaltung, werden zunächst die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts und das Verwaltungshandeln in all seinen Formen dargestellt, allem voran freilich der Verwaltungsakt.

Praxisrelevant sind dabei insbesondere die Folgen der Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten: Anfechtbarkeit und Aufhebbarkeit auf Antrag des betroffenen Bürgers bzw. Rücknahme und Widerruf, wenn die Aufhebung von der Behörde ausgeht.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung werden dann ebenso thematisiert wie die Verwaltungsorganisation und schließlich noch das Recht der staatlichen Einstandspflichten, also die verschiedenen Schadenersatz-, Ausgleichs- und Wiederherstellungsansprüche des Bürgers bei Beeinträchtigung seiner Rechte durch staatliches Verhalten.

Bei alledem werden regelmäßig die Verbindungslinien zum Besonderen Verwaltungsrecht und zum Verwaltungsprozessrecht gezogen, aber auch zum Sozialleistungs- und Abgabenrecht.

Europarechtliche Überlagerungen kommen insbesondere an den Stellen zur Sprache, an denen Europäisches Recht auf das deutsche Verwaltungsrecht einwirkt. Außerdem werden – der immer weiter reichenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche geschuldet – die aktuelle Entwicklung des sogenannten E-Government, der elektronische Verwaltungsakt und die darüber hinaus für die gesamte Verwaltung geltende Datenschutzproblematik kurz angerissen.

Mit den Professoren Hartmut Maurer (Konstanz) und Christian Waldhoff (Berlin) verantworten die aktuelle Neuauflage erstmals zwei Autoren gemeinsam. Berücksichtigt haben sie die neuere Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2017.

Fazit: Der „Hartmut/Maurer“ ist nicht nur ein verlässlicher Begleiter für Studierende der Rechtswissenschaften, sondern auch ein praxisrelevantes Nachschlagewerk für alle, die sich nach ihrer Ausbildung plötzlich wieder mit verwaltungsrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sehen.

Assessor Roland Thalmeir, Landshut

Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen? Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte unter:

MAV GmbH, Redaktion Mitteilungen
Frau Claudia Breitenauer, Garmischer Str. 8, 80339 München
Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de



Maria Lassnig, Illusion von den versäumten Heiraten II
Photo: Roland Krauss, © Maria Lassnig Stiftung

BODY CHECK. Martin Kippenberger – Maria Lassnig

Dienstag, 04. Juni 2019, um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau (max. 20 Teilnehmer)

Führung mit Jochen Meister

Die Ausstellung BODY CHECK. Martin Kippenberger – Maria Lassnig wagt eine unerwartete Begegnung: Erstmals werden die Werke dieser wirkmächtigen Protagonisten der Malerei des 20. Jahrhunderts einander unmittelbar gegenübergestellt. Beide Künstler rücken den eigenen Körper ins Zentrum ihrer malerischen Auseinandersetzung. Der hinfällige und fragmentierte Leib dient ihnen als Metapher für soziale und psychologische Konflikte. Schmerz und Leid, Absurdes und Humor sind in diesen Körperwelten untrennbar miteinander verbunden.

Maria Lassnig und Martin Kippenberger suchten der Misere des menschlichen Daseins eine Form zu geben: als Inszenierung des weiblichen und des männlichen Körpers. Die Bilder dieser Inszenierung sind Selbstporträts im klassischen Sinne; das Heroische der Gattung haben sie jedoch abgestreift. Beide zeigen sich körperlich entstellt, von Krankheit gezeichnet, ins Lächerliche gezogen oder aus selbstmitleidiger Beobachtung – immer in Distanz zum Topos des bedeutenden Künstlers und seiner tradierten Attitüden. Das Ergebnis sind berührende Selbsterkundungen, die sich bei Lassnig ins Obsessive und Introvertierte wenden und deren Setzungen sich am Thema der Rolle der Künstlerin abarbeiten – heute könnten wir auch von einer feministischen Perspektive sprechen. Kippenbergers Bilder, Skulpturen und Zeichnungen bezeugen einen Humor, der dem Witz von Lassnig das Hintergründig-Groteske beifügt. Im Ausstellungsparcours werden mehr als 60 aus internationalen Sammlungen zusammengetragene und selten gezeigte Werke in einen Dialog gestellt. Es entsteht ein Zwiegespräch, das Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten, aber auch unterschiedliche Zugänge zur Thematik aufscheinen lässt. (Text: Lenbachhaus)

der Rolle der Künstlerin abarbeiten – heute könnten wir auch von einer feministischen Perspektive sprechen. Kippenbergers Bilder, Skulpturen und Zeichnungen bezeugen einen Humor, der dem Witz von Lassnig das Hintergründig-Groteske beifügt. Im Ausstellungsparcours werden mehr als 60 aus internationalen Sammlungen zusammengetragene und selten gezeigte Werke in einen Dialog gestellt. Es entsteht ein Zwiegespräch, das Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten, aber auch unterschiedliche Zugänge zur Thematik aufscheinen lässt. (Text: Lenbachhaus)



Recht und Unrecht in München – Ein literarischer Spaziergang durch die Maxvorstadt

Mittwoch, 05. Juni 2019, Treffpunkt: 17.45 Uhr, an der Treppe der Feldherrnhalle

Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk HeiBerer (Dauer ca. 2 Std.), Gebühr: 10 Euro

„München leuchtete“ – Thomas Manns berühmte Novelle Gladius Dei (1903) spielt am Odeonsplatz und akzentuiert mit zwei Farben die Entwicklung einer ganzen Epoche. Der schöne alte Konzertsaal im einstigen Odeon ist heute wieder gut vorstellbar; das Literaturhaus und das Café Luitpold sind weitere Stationen auf unserem Weg. Das einstige Großbürgertum um den Königsplatz mit dem Komponisten Richard Wagner, dem Maler Franz von Lenbach, dem Dichter und Nobelpreisträger Paul von Heyse sowie dem Ehepaar Hedwig und Alfred Pringsheim ist teilweise noch in seinen alten Gebäuden erkennbar. Die späteren NS-Gebäude am einstigen Ort der Bücherverbrennung gehören mit ihrer neuen Nutzung der Hochschule für Musik und Theater und dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte zur neueren Stadtgeschichte, ebenso wie das NS-Dokumentationszentrum an der Brienner Straße.

Unser Spaziergang beginnt an der Feldherrnhalle, führt uns über die Brienner Straße und den Königsplatz bis zum Justizpalast. Themen sind der gescheiterte Putschversuch an der Feldherrnhalle vom 9. November 1923, der Roman "Erfolg" von Lion Feuchtwanger, die Entrechtung jüdischer Bürger und Unternehmer sowie die Rolle der zu sog. 'Konsulenten' degradierten jüdischen Rechtsanwälten. (Text: Dr. Dirk HeiBerer)

Das Palais Pringsheim an der Arcisstraße 12 (heute Neubau, Katharina-von-Bora-Straße 8-10).
Foto: ETH-Bibliothek Zürich, Thomas-Mann-Archiv / Fotograf: Unbekannt / TMA_1318

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- [] **BODY CHECK** Jochen Meister 04.06.2019, 17.45 Uhr für ____ Person/en
- [] **Recht und Unrecht in München** Dr. Dirk HeiBerer 05.06.2019, 17.45 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

UTRECHT, CARAVAGGIO UND EUROPA. 1600-1630



Gerard van Honthorst (1592 - 1656)
Die Befreiung Petri, ca. 1618
 Öl auf Leinwand, 129 x 179 cm
 Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie
 © Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie / Jörg P. Anders

Dienstag, 25. Juni 2019, um 17.30 Uhr, Alte Pinakothek (nur noch Restplätze)
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Welch ein Schock muss es für die drei jungen Utrechter Maler Hendrick ter Brugghen, Gerard van Honthorst und Dirck van Baburen gewesen sein, als sie in Rom erstmals auf die atemberaubenden und unkonventionellen Gemälde Caravaggios trafen. Beschrieben als 'wunderliche Dinge' waren dessen Werke von einem neuartigen Realismus, eindrucksvollem Drama und mysteriösem Licht gekennzeichnet und stilprägend für viele Künstler aus Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden. Die gemeinsam mit dem Central Museum in Utrecht entwickelte Ausstellung zeigt rund 70 der schönsten und wichtigsten Werke der bedeutendsten 'Caravaggisten', darunter Gemälde von Bartolomeo Manfredi, Jusepe de Ribera und Valentin de Boulogne. Erst in der Gegenüberstellung mit den Kompositionen ihrer Malerkollegen wird begreifbar, warum die signifikanten Bilder der Utrechter so typisch holländisch sind und sowohl in Italien als auch in ihrer Heimat großen Erfolg hatten. (Text: Alte Pinakothek)

26 |

RAOUL DE KEYSER – ŒUVRE



Pinakothek der Moderne
 Foto: C. Breitenauer

Donnerstag, 10. Juli 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Raoul De Keyser ist ein „Painter's Painter“. Die Malerei von De Keyser ist in allen Phasen eine Beschworung des Mediums und bezieht sich auf Ausschnitte des unmittelbaren Lebensumfelds. Nie steht der Bedeutungsrahmen der Malerei zur Debatte, weder gibt es fotografische Vorbilder noch aufwendige Recherchen. Die Bilder sind von großer Präsenz, da sie ganz der malerischen Linie, den Überlagerungen der Farbe folgen und immer wieder den Verlust des Motivs vor Augen führen.

In dieser Suche nach dem Essenziellen ist De Keyser ein Vertreter der Spätmoderne, doch ebenso wie der 13 Jahre jüngere Palermo besticht auch sein Werk durch Humor, die Lust am Spiel und eine Lakonie, die sich in einer noch jüngeren Malergeneration (etwa bei seinem Landsmann Luc Tuymans) fortsetzt. (Text: Pinakothek der Moderne)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	25.06.2019, 17.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> RAOUL DE KEYSER	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	10.07.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

100 Jahre Bauhaus

REFLEX BAUHAUS 40 OBJECTS – 5 CONVERSATIONS



Pinakothek der Moderne, Raumsicht 1
Raumsichten der Ausstellung ReFlex Bauhaus.
40 Objects – 5 Conversations,
Foto: Die Neue Sammlung – The Design Museum (A. Lorenzo)

Donnerstag, 19. September 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Die Neue Sammlung – The Design Museum
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Neue Sammlung zeigt anlässlich des 100-jährigen Geburtstags des Bauhauses eine Ausstellung, die die gegenwärtige Bedeutung der Reformschule bespricht und auf die eigene historische Verbundenheit mit dem Bauhaus hinweist. Erstmals werden historische Objekte aus dem eigenen Bestand in München gezeigt. Darunter die Textilien von Anni Albers und Gunta Stözl. Aber auch Leuchten von Christian Dell und Grafik von Herbert Bayer und Lászlo Moholy-Nagy, sowie Keramik von Theodor Bogler und Otto Lindig. Ebenfalls werden Metallarbeiten von Wolfgang Tümpel und Wilhelm Wagenfeld, Möbel von Marcel Breuer und dem Ehepaar Singer-Dicker, Schmuck von Naum Slutzky, Spielzeug von Ludwig Hirschfeld-Mack und Alma Siedhoff-Buscher präsentiert.

In Kooperation mit dem Künstler Tilo Schulz entsteht eine Rauminstallation, die 40 historische Objekte und fünf zeitgenössische Rezeptionen miteinander verschränkt. Die Künstlerinnen

und Künstler - die Designerin Ayzit Bostan, die Lyrikerin Barbara Köhler, die Architektin Anupama Kundoo, der Komponist Junya Oikawa und die Künstlerin Sofie Thorsen – sind eingeladen, eine eigenständige Arbeit durch den Dialog mit je einem Bauhaus-Objekt zu entwickeln.
(Text: Pinakothek der Moderne)

Wo die Geister wandern. Literarischer Spaziergang durch Schwabing



Donnerstag, 26. September 2019, Treffpunkt um 17.45 Uhr,
Wedekindplatz am Brunnen, (U-Bahn Münchener Freiheit, Ausgang Feilitzschstraße)
Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk HeiBerer (Dauer ca. 2 Std.), **Gebühr: 10 Euro**

Der Klassiker. Ein Brunnen erinnert an Frank Wedekind und „des Glückes Launen“. Thomas Mann schrieb hier seine Romane Buddenbrooks (1901) und Königliche Hoheit (1909); sein Bruder Heinrich Mann den Untertan (1914/18). Vom Simplicissimus geht es zum Blauen Reiter und zur Weißen Rose. Paul Klee und Ernst Toller fanden Zuflucht im Schloss Suresnes, Rainer Maria Rilke wohnte in der Villa Alberti am Englischen Garten und war Nachbar des Zeichners Olaf Gulbransson in seinem „Kefernest“. Der Spaziergang endet am Haus Franz-Joseph-Straße 2 (U-Bahn Giselastraße). (Text: Dr. Dirk HeiBerer)

Die 'Loreley' von Schwabing.
Brunnenfigur von Ferdinand Filler (1958).
Foto: Dirk HeiBerer

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|-----------------------------------|------------------------|-----------------------|--------------------|
| [] 100 Jahre Bauhaus | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 19.09.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| [] Wo die Geister wandern | Dr. Dirk HeiBerer | 26.09.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28	→ Schreibbüros	31
→ Stellengesuche von Kollegen	28	→ Dienstleistungen.....	31
→ Bürogemeinschaften	28	→ Übersetzungsbüros.....	31
→ Vermietung	30	→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	31
→ Verkauf	30		
→ sonstiges	30		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern	30		
→ Termins- / Prozessvertretung	30		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2019: 17. Juni 2019

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Stellenangebote an Kollegen

28 |



Bereit für eine neue Herausforderung?

Als international tätiges Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit ca. 260 Mitarbeitern in Deutschland und mehr als 1.500 Mitarbeitern weltweit verbinden wir umfassendes fachliches Know-how mit der Flexibilität eines mittelständischen Unternehmens. Die Vielfalt der verschiedenen Aufgabenstellungen ermöglicht es, dass jeder unserer Mitarbeiter sein individuelles Aufgabengebiet optimal einbringen und wir unseren Kunden ein vielseitiges Expertenwissen anbieten können.

Zur Verstärkung unseres Teams am Standort München suchen wir Sie als

**RECHTSANWALT in TZ ODER VZ
MIT SCHWERPUNKT STEUERRECHT (M/W/D)**

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von komplexen steuerrechtlichen Sachverhalten sowie Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Erstellung steuerlicher Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Gestaltungsberatung
- Mitwirkung bei der Umstrukturierungsberatung
- Führen von Rechtsbehelfs-, Klage- und Revisionsverfahren
- Korrespondenz mit den Finanzbehörden

Ihr Profil:

- Sie sind bereits Fachanwalt für Steuerrecht oder verfügen über einschlägige Berufserfahrung
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen und können einen Standpunkt überzeugend vertreten
- Ihre Arbeitsweise ist geprägt durch Teamgeist und eine qualitätsbewusste Arbeitsweise
- Sie sind idealerweise sicher im Umgang mit DATEV PRO und verfügen über gute MS Office-Kenntnisse, insbesondere Excel

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle in Vollzeit oder Teilzeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ein vielseitiges Aufgabengebiet mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten
- Umfangreiche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen individuell auf Sie abgestimmt
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem zukunftssicheren Unternehmen

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@muc-auren.de. Für weitere Informationen rufen Sie gerne Frau Renate Schulze unter 089/829902-0 an.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im (Allgemeinen) Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht** (freie) **Mitarbeit im Umfang von bis zu 3 Tagen/Woche** in München.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an:
anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwälten, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

Wir bieten: Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de

Arcostraße zwischen Lenbach und Altem Botanischen Garten

Anwaltskanzlei bietet ab sofort in repräsentativen Räumlichkeiten (Eichenparkett, Aufzug direkt ins Büro) in Bürogemeinschaft zwei Büroräume, 11 qm² und 32 qm², auch einzeln zu vermieten.

Vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden, ein eigener Sekretariatsplatz ist möglich. Kontakt: kanzlei.as@t-online.de

Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen. Ab 1.6.2019 bieten wir zur Untermiete an SteuerberaterInnen, BuchhalterInnen, RechtsanwältInnen Räumlichkeiten von bis zu vier Zimmern (1 Zimmer ca. 16 qm, 2 Zimmer ca. 14 qm, 1 Zimmer ca. 13 qm) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden.

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:



Ansprechpartner: RA Franz Bette
Kaflerstraße 4, 81241 München
Tel: 089/530 733-0, bette@rae-bette.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + Strafr) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegin/Kollegen in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bis zu vier schöne Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: nach Absprache.

Anfragen richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstraße 19, 81675 München, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com. www.hml-law.com

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus drei Kollegen und derzeit zwei sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird aus Altersgründen zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort bzw. bis zum Jahreswechsel** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m²) in schönem Altbau (EG), ausgezeichneter Lage mit bester Infrastruktur nahe Theresienwiese.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m². Parkplatz auf dem Grundstück. Sehr **günstiger Mietvertrag, Option derzeit bis 2025**. EDV (RA-Micro derzeit 11 Plätze). Die Büroinfrastruktur (Telefon, Fax, Kopierer, Küche, RA-Micro) kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. **Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen.**

Kontakt: Rechtsanwalt Brügel,
Telefon 089/21014242, bruegel@bistritzki.de

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Wir sind 8 Berufsträger (m/w).

Einer Kollegin oder einem Kollegen, gerne auch Steuerberater(in), bieten wir ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm, fachliche Zusammenarbeit, die Mitbenutzung des gut organisierten Büobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume an. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht werden.

RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München

Tel.: 089 / 41 95 23 3, E-Mail ulrik.gollob@gollob-jur.de
www.gollob-jur.de

Ich habe in meiner Kanzlei **drei Büroräume** (31 qm, 20 qm und 16 qm mit Balkon), auch einzeln, **in Bürogemeinschaft zu vermieten**.

Das Büro befindet sich in einem prämierten und hochwertig sanierten Altbau im 3. OG (mit Lift) **in München-Schwabing**. Die Raumhöhen betragen über 3 m, die Räume sind zum Teil mit Stuckdecken ausgestattet. **U-Bahn- und Bushaltestelle** befinden sich **in unmittelbarer Nähe**, öffentliche Parkplätze sind vorhanden. Die bestehende Infrastruktur (Besprechungsraum, Telefonanlage, Kopierer und EDV) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden.

Ansprechpartner: RA Leonhard Otscheret, Tel: 089 / 28 70 08 90, E-Mail: mail@olh-law.de

Wir suchen für unsere Bürogemeinschaft, bestehend derzeit aus drei Kollegen, zwei Kollegen(innen). Die Bürogemeinschaft befindet sich im Herzen von Schwabing (U3/U6 Giselastraße) in unmittelbarer Nähe zur Uni-Mensa.

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Bürogemeinschaft liegen im Strafrecht (Fachanwalt), Sozialrecht (Fachanwalt) und Ausländerrecht.

Wir bieten zwei Büroräume mit jeweils ca. 16 qm an. Eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur (Sekretariat, Internet, Telefon, Kopierer, Scanner, Bibliothek) kann individuell gestaltet werden.

Ansprechpartner ist RA Dr. Rolf Marschner, Tel.: 089 22 65 31 oder E-Mail: ra.rolf.marschner@gmail.com

Wir legen Wert auf eine kollegiale und freundliche Arbeitsatmosphäre und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 28 /Juni 2019 an den MAV.

Verkauf



Hürlimann + Liebermann:

21 Karikaturen als Konvolut für Kanzleiausstattung alle mit juristischem Bezug, von den Künstlern original signiert:

20 Bilder im Format 50 cm x 40 cm, hellgrauer Passepartout, silberfarbener Metallrahmen – 15 x Motive Liebermann, teilweise coloriert, 5 x Motive Hürlimann

1 Bild im Format 61 cm X 43 cm, dunkelgrauer Passepartout, silberfarbener Metallrahmen – Motiv Liebermann

gegen Gebot abzugeben, mit MwSt., T: 089/29097423

sonstiges

Mandantenakquisition

www.sales-agentur.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

25 Jahre! Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez

Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahren. Innovativ. Umsatzorientiert.
- **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanez

Juristisches Schreibbüro ✓

www.recht-schreiben.com
info@recht-schreiben.com
Mobil 0163 364 26 56
Tel. 089 897 125 27
Fax 089 897 125 28

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de – Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die

MAV-Mitteilungen Juli 2019

ist der 17. Juni 2019

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

AUF

GEWINNEN

PROGRAMMIERT

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

RA-MICRO 1

03.06. 10.00–11.30 Uhr

Das beA produktiv nutzen

04.06. 15.00–16.30 Uhr

11.06. 15.00–16.30 Uhr

18.06. 15.00–16.30 Uhr

25.06. 14.00–15.30 Uhr

E-Worflow

05.06. 16.00–17.30 Uhr

17.06. 15.00–16.30 Uhr

24.06. 14.00–15.30 Uhr

DictaNet und Spracherkennung

06.06. 10.00–11.30 Uhr

Wiedereinsteiger – Arbeiten mit RA-MICRO

07.06. 10.00–11.30 Uhr

27.06. 10.00–11.30 Uhr

Kanzleistart – den Einstieg mit RA-MICRO leicht gemacht

12.06. 16.00–17.30 Uhr

Einstieg in die Zwangsvoll- streckung mit RA-MICRO

13.06. 10.00–11.30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

14.06. 10.00–11.30 Uhr

Online Mandats-Aufnahme

19.06. 10.00–11.30 Uhr

DASD – Deutscher Anwalts- suchdienst

21.06. 10.00–11.30 Uhr

Krypt

26.06. 11.00–12.30 Uhr

Schriftverkehr mit MS Word

28.06. 10.00–11.30 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern

lrpr-by@ra-micro.de

Tel. 089 260 100 80

RA-MICRO